

Titel 3. Aufhebung der Ehe

Literatur:

Bosch Neuregelung oder nur Teilreform des Eheschließungsrechts? NJW 1998, 2004; *Conring* Rechtliche Behandlung von Scheinehen Diss. Bonn 2002; *Deisler* Scheinehen in Frankreich und Deutschland, Diss. 2001; *Susanne Diekmann* Familienrechtl. Probleme sogen. Scheinehen im deutschen Recht unter Einbeziehung des österr. und Schweizer Zivilrechts Diss. Frankfurt 2001; *Eisfeld* Rechtspolitische und verfassungsrechtl. Probleme des Eheaufhebungsgrundes der Scheinehe AcP 2001, 662; *Finger* Scheinehen - Eine Entscheidung des Rates der Europ. Union zum Ausländerrecht FuR 1998, 289; *ders.* Eheaufhebung nach §§ 1313 ff. BGB - Voraussetzungen und Rechtsfolgen FamRB 2003, 361; *ders.* Eheschließung Geschäftsunfähiger? StAZ 1996, 225; *Bettina Heiderhoff* Die Berücksichtigung ausl. Rechtshängigkeit im Ehescheidungsverfahren Diss. Leipzig 1997; *Hepting* Das Eheschließungsrecht nach der Reform FamRZ 1998, 713; *Grziwotz* Sexuelle (Vertrags-)Freiheit für Lebensgemeinschaften? FamRZ 2002, 1154; *Mankowski* Arglistige Täuschung durch vorsätzlich falsche oder unvollständige Antworten auf konkrete Fragen JZ 2004, 121; *Oehlmann/Stille* Antrag auf Aufhebung einer Ehe als unzulässige Rechtsausübung FuR 2003, 494; *Philippi* Doppelter Scheidungsprozess im In- und Ausland FamRZ 2000, 525; *Schwab* Elterl. Sorge bei Trennung und Scheidung der Eltern FamRZ 1998, 457; *Spangenberg* Scheinehen StAZ 1987, 33; *Tschernitschek* Der missglückte § 1313 I BGB FamRZ 1999, 829; *Wolf* Der Standesbeamte als Ausländerbehörde oder Das neue Eheverbot der pflichtenlosen Ehe FamRZ 1998, 1477.

Vorbemerkungen zu §§ 1313-1320

- 1 Mit G zur Neuregelung des Eheschließungsrechts¹ sind §§ 1313-1320, knapper Überblick über die Rechtsentwicklung § 1314 Rn 2 und 3, bis dahin in das EheG ausgelagert, wieder in das BGB eingefügt worden; sie regeln Voraussetzungen und Folgen formell und materiell unwirksamer Ehen, **Eheaufhebung**. Nebeneinander stehen also
 - das **Scheidungsverfahren**,
 - das Verfahren zur **Feststellung** des **Bestehens** bzw. **Nichtbestehens** der "Ehe" (**Nichtehe**) bei schwersten, meist schon äußerlichen und Begründungsfehlern, etwa wenn entgegen § 1310 Abs. 1 bei Abschluss kein Standesbeamter tätig geworden ist, dazu gleich § 1313 Rn 9,
 - und die **Aufhebung**,
 - während die **Ehenichtigkeit**, bisher §§ 16 ff. EheG, als eigene Rechtseinrichtung beseitigt bzw. in §§ 1313 ff. aufgegangen ist, Rn 8, wir sie aber gleichwohl bereitstellen, wenn (etwa) über Art. 13 Abs. 1 EGBGB anwendbares ausl. Recht sachliche Grundlage wird und dort Nichtigkeitsfolgen angeordnet sind.²
- 2 Förmliche Einzelheiten für die Eheaufhebung (durch Urteil) sind in § 1313 S. 1 und 2 geregelt; § 1314 nennt die einzelnen **Aufhebungsgründe** dabei abschließend, numerus clausus.³ Für die **Rechtsfolgen** ordnet zwar § 1318 Gleichstellung mit der Ehescheidung an, bestimmt aber für einzelne Teilbe-

¹ V. 4.5.1998.

² Als Beispiel AG Frankfurt Streit 1999, 136; zu Einzelheiten Prozessformularbuch FamR/*Finger*, Form. B IV 1 S. 115 f.; vgl. auch *Finger*, FamRB 2003, 361. Schon durch § 16 EheG waren die Nichtigkeitsfolgen weitgehend den Folgen der Eheaufhebung angeglichen, zu diesen Punkten Mü-Ko/*Müller-Gindullis*, § 1313 Rn 2.

³ RGRK/Lohmann, § 1313 Rn 2; daraus ergibt sich das übliche Analogieverbot, bedenklich deshalb BGH NJW-RR 1994, 264, 265; weitere Einzelheiten bei § 1313 Rn 2 und 3.

reiche jeweils Abweichungen. Besondere Trennungszeiten, vgl. dazu § 1566 Abs. 1 und 2, müssen bei Verfahrenseinleitung nicht abgelaufen sein, doch sind sie zu beachten, wenn Scheidung beantragt wird;⁴ wie sonst werden mit Rechtshängigkeit/Anhängigkeit (im Bereich der VO Nr. 1347/2000 des Rates der EU bzw. der VO 2201/2003) die für die Berechnung von Zugewinn und Versorgungsausgleich maßgeblichen Daten (Endvermögen; § 1587 Abs. 2) festgelegt. Deshalb kann das Gericht, bei dem Aufhebungs- und Scheidungsantrag gestellt ist, jedenfalls von Amts wegen die Auskünfte zum Versorgungsausgleich einholen.⁵ Aufhebungsantrag und Scheidungsantrag können miteinander verbunden werden; nachträgliche Ergänzung des Vorbringens oder Wechsel etwa von der Aufhebung zur Scheidung sind zulässig. Für das Aufhebungsverfahren gelten auch die sonst üblichen **Verbundregeln** nicht. Die Streitgegenstände sind nicht identisch,⁶ und sogar nach rechtskräftigem Abschluss des Scheidungsverfahrens kann ein Ast. Aufhebungsfolgen geltend machen und gerichtlich durchsetzen, wenn er für dieses Vorgehen ein besonderes Interesse hat,⁷ zu Einzelheiten § 1313 Rn 13 f.

3 Gleichwohl spielt die Eheaufhebung in der Praxis neben der Ehescheidung keine große Rolle, auch nicht bei § 1314 Abs. 2 Nr. 5 (**Scheinehe**), dazu § 1314 Rn 26. 1999 standen in Deutschland 190.590 geschiedenen Ehen jedenfalls nur 170 Aufhebungsfälle gegenüber.⁸

§ 1313 Aufhebung durch Urteil

¹Eine Ehe kann nur durch gerichtliches Urteil auf Antrag aufgehoben werden.²Die Ehe ist mit der Rechtskraft des Urteils aufgelöst.³Die Voraussetzungen, unter denen die Aufhebung begehrt werden kann, ergeben sich aus den folgenden Vorschriften.

A. Allgemeines	1	5. Aufhebung nach Scheidung der Ehe	15
B. Regelungsgehalt	3	6. Verbindung mit Scheidungsantrag	16
I. Ehe - Eheaufhebung	3	7. Wechsel zum Scheidungsantrag	17
II. Nichteheleiche Verbindung	6	8. Materiell-rechtl. Folgen des Aufhebungsantrags	18
III. Eingetragene Lebenspartnerschaft	7	a) Für Zugewinn- und Versorgungsausgleich	18
IV. Ehenichtigkeit	8	b) Im Erbrecht	19
V. Unwirksame Ehe/Nichtehe - Feststellungsverfahren	9	9. Prozesskostenhilfe	20
VI. Verfahren	10	10. Kosten, §§ 93 a Abs. 3, 631 Abs. 5 ZPO; Streitwertfestsetzung	21
1. Eherechtliche Verfahrensregeln	11	VII. Übergangsrecht, Art. 226 Abs. 1 und 2 EGBGB	23
2. Zuständigkeiten; insbes. VO Nr. 1347/2000 des Rates der EU/VO Nr. 2201/2003 des Rates der EU	12	C. Weitere praktische Hinweise	24
3. Streitgegenstand	13		
4. Rechtskraft des Urteils zur Eheaufhebung	14		

⁴ Anders allerdings OLG Stuttgart NJW 2004, 952 mit abl. Anm. *Henrich*, 953, einschränkender OLG Frankfurt 3 UF 85/99: Berufung mit dem Ziel, statt Scheidung Aufhebung zu erreichen, sei unzulässige Klageänderung, und im übrigen fehle für die vorgesehene Berufung die notwendige Beschwerde.

⁵ OLG Zweibrücken OLGReport 1998, 280.

⁶ Zum Streitgegenstand bei Ehescheidungsverfahren grundlegend *Philippi*, FamRZ 2000, 525.

⁷ Weitere Einzelheiten bei § 1314 Rn 15; vgl. im übrigen BGH NJW 1996, 2727, noch zu § 37 Abs. 2 EheG; BGH FamRZ 2002, 604 - doch dürfen die besonderen Antragsfristen für das Aufhebungsverfahren noch nicht abgelaufen sein, dazu OLG Frankfurt 3 UF 85/99, www.hefam.de/urteile.

⁸ *Johannsen/Henrich*, Vorbem. 6 zu § 1313; allerdings sagt diese Aufstellung nichts über die als Eheaufhebung begonnenen Verfahren aus, die dann tatsächlich als Ehescheidung abgeschlossen werden (und auch nichts über ihre Abweisung).

- 1 **Aufhebung** der Ehe verlangt nach § 1313 ausdrückl. gerichtl. Aufhebungsentscheidung nach entspr. Antrag; sie kann daher nicht etwa in einem anderen Verfahren - inzident - geltend gemacht werden,¹ auch nicht als Einwand gegen eine Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe.² In-
soweit sind § 1313 S. 1 und 2 abschließend.
- 2 Abschließend ist aber auch die Aufzählung der **Aufhebungsgründe** in §§ 1314 ff., so § 1313 S. 3, numerus clausus mit Analogieverbot,³ vgl. auch Rn 4 und 7 (für die eingetragene Lebenspartnerschaft). Ausnahmen enthalten §§ 1319, 1320.

B. Regelungsgehalt

I. Ehe - Eheaufhebung

- 3 Neben die **Ehescheidung**, den **Tod** eines Ehegatten oder die **Wiederverheiratung** bei **Todeserklärung**, dazu §§ 1319 und 1320, tritt die **Eheaufhebung** zur Auflösung der Ehe mit Rechtsfolgen allein für die Zukunft. **Ehenichtigkeit** mit zumindest teilweiser Rückwirkung besteht dagegen als eigene Rechtseinrichtung nicht fort.⁴ Scheidung kann bei nachträglichem oder von den Eheleuten nachträglich so empfundenem Scheitern der Ehe ausgesprochen werden, während im Aufhebungsverfahren schon bei der Eheschließung vorhandene Mängel geltend zu machen sind. Allerdings ist die Auswahl den Parteien allein überlassen. "Im Einzelfall"⁵ können auch Überschneidungen eintreten.⁶
- 4 §§ 1314 ff. nennen die **Aufhebungsgründe** abschließend; **Analogiebildung** oder Rückgriff auf die **allgemeinen rechtsgeschäftl. Bestimmungen** etwa für die **Anfechtung** oder für **Scheingeschäfte** ist danach ausgeschlossen,⁷ vgl. dagegen Rn 7 für die eingetragene Lebenspartnerschaft. Aus dem bisherigen Katalog der §§ 28 ff. EheG ist mit der Rückgliederung der Bestimmungen ins BGB der bis dahin praktisch wichtigste Aufhebungsgrund, der **Irrtum** über "solche persönlichen Eigenschaften des anderen Ehegatten ..., die (den späteren Ast.) bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von (ihrer) Eingehung .. abgehalten" hätten, § 32 Abs. 1 EheG, entfallen, vgl. nun § 1314 Abs. 2 Nr. 3 (**arglistige Täuschung**) und Nr. 4 (**Drohung**), ausf. § 1314 Rn 17 f. und 25 f. Ohnehin gelang schon früher kaum eine vernünftige Beschreibung und überzeugende Abgrenzung von den **Scheidungs voraus-**

¹ Dazu Bamberger/Roth/Lehmann, § 1313 Rn 1; a.A. für die frühere Ehenichtigkeit RGZ 161, 10, 11.

² Wiederum anders für die nichtige Ehe nach altem Recht RGZ 116, 341, 343.

³ Anders zur früheren Ehenichtigkeit RG JW 1938, 1724, 1725 - analoge Anwendung der damaligen Vorschriften zur nichtigen Namensehe auf eine Ehe, die nur zur "Erlangung der Staatsangehörigkeit des anderen Ehegatten" geschlossen war; BGH NJW-RR 1994, 264, 265.

⁴ Aber wir stellen sie weiterhin als eigenes Verfahren zur Verfügung, wenn aus nach unserer Sicht maßgebliches ausl. Recht, vgl. dazu Art. 13 EGBGB, sie kennt, AG Frankfurt, Streit 1999, 136 als Beispiel (für die Philippinen), wobei allerdings die jeweiligen Rechtsfolgen bzw. ihr Ausschluss am Inlandsrecht, vgl. § 1318, zu messen sind, dazu Prozessformularbuch FamR/Finger, Form. B IV 1 S. 115 f., Art. 6 EGBGB (ordre public) und OLG Frankfurt OLGReport 2001, 322; weitere Einzelheiten bei § 1318 Rn 30.

⁵ Zutreffend MüKo/Müller-Gindullis, § 1313 Rn 1.

⁶ Dazu schon Fn 1-3; deutlich MüKo/Müller-Gindullis, § 1313 Rn 3 mit Nachw.

⁷ Vgl. MüKo/Müller-Gindullis, § 1313 Rn 3 mit Nachw.; vgl. schon Rn 2 und Vor § 1313 - 1320 Rn 2.

setzungen,⁸ so dass die Unterschiede bei den Rechtsfolgen wenig sachgerecht geregelt erschienen.⁹

5 Für die Zeit ihres Bestehens begründet die aufhebbare Ehe rechtliche Verpflichtungen unter den Ehegatten oder im Außenverhältnis zu Dritten wie jede andere Ehe, etwa zur **ehelichen Lebensgemeinschaft**, vgl. § 1353. Grenzen folgen erst aus (beabsichtigtem) **Rechtsmissbrauch**, vgl. etwa § 1353 Abs. 2; im übrigen kann kein Gatte "verbotenes Verhalten" des anderen verlangen.¹⁰ Doch kann ein Partner, der einzelne eheliche Pflichten verweigern darf - etwa bei Doppelehe das Zusammenleben mit dem anderen Ehegatten in ehelicher Gemeinschaft -, in anderen Teilen rechtlich dem anderen wie sonst verpflichtet sein.¹¹ Auch in der Doppelehe kann jede Partei damit frei entscheiden, ob sie

- Aufhebungsantrag stellen und so die Rechtswirkungen der Verbindung für die Zukunft beseitigen will, zu den Folgen § 1318,

- oder an der Ehe festhält und auf Pflichterfüllung durch den Gatten besteht.¹² Allerdings darf ihre Entscheidung nicht zu einer ungleichen Lastenverteilung unter den Eheleuten führen; lehnt einer von ihnen die Herstellung des ehelichen Lebens ab, kann er nicht eben dies von seinem Partner fordern.¹³

II. Nichteheliche Verbindung

6 **Nichteheliche Verbindungen** unterliegen keinen eigenen familienrechtl. Bestimmungen; für sie gelten (vielmehr) die allg. Regeln. Auch für ihre **Auflösung** sind keine besonderen Vorschriften vorgesehen. Wollen sich die Partner wieder trennen, können sie dies ohne weiteres tun; manchmal und für besondere Ausschnitte - etwa gesellschaftsrechtlich oder als Dienst- oder Arbeitsleistung erfasst - können allerdings eigene Voraussetzungen (**Kündigung** pp.) zu beachten sein.

III. Eingetragene Lebenspartnerschaft

7 Für die **eingetragene Lebenspartnerschaft** ist ein eigenes "**Aufhebungsverfahren**" vorgesehen. Tatsächlich sind in § 15 LebenspartnerschaftsG aber "Scheidungs Voraussetzungen" geregelt.¹⁴ Bei Mängeln, die für die Ehe die Aufhebbarkeit begründen würden, muss daher bei der eingetragenen Lebenspartnerschaft auf die allg. rechtsgeschäftlichen Vorschriften zurückgegriffen werden, um sonst unverständliche Lücken zu schließen, also

- auf **§§ 134, 138**,

⁸ Vgl. MüKo/Müller-Gindullis, § 1313 Rn 4.

⁹ Einzelheiten bei BT-Drucks 13/4898 S. 19 f.

¹⁰ Zu beiden Punkten Bamberger/Roth/Lehmann, § 1313 Rn 9 und 10.

¹¹ Zu Einzelheiten gerade bei der bürgerlichen Ehe Bamberger/Roth/Lehmann, § 1313 Rn 9 und - insbes. - 10.

¹² Ausf. Bamberger/Roth/Lehmann, § 1313 Rn 10 mit Nachw.; vgl. auch BGH NJW 1959, 2207, 2208 und BGH NJW 1962, 1152, 1153.

¹³ So deutlich Bamberger/Roth/Lehmann, § 1313 Rn 11.

¹⁴ Zu Einzelheiten (aus verfassungsrechtl. Gründen meinte der Gesetzgeber, möglichst weiten Abstand zu eherechtl. Vorschriften halten zu müssen) BT-Drucks 14/3751 S. 41 f.; zur Gesetzgebungsschicht vor allem Schwab, FamRZ 2001, 385.

- **Anfechtungsregeln**, §§ 119 bzw. 123,
- oder die Bestimmungen für **Scheingeschäfte** bei vorwiegend auf ausländerrechtl. Vorteile abzielende Partnerschaften, für die Ehe § 1314 Abs. 2 Nr. 5,^{15/16} die durch
- **Feststellungsklage**, § 661 Abs. 1 Nr. 3 ZPO, geltend zu machen sind, vgl. § 661 Abs. 2 ZPO.

Ändert sich die **Geschlechtszugehörigkeit** eines Ehegatten, bleibt die Verbindung "als Ehe" erhalten; Scheidung ist möglich, aber Eheaufhebung scheidet aus, wenn nicht schon zu Beginn und bei der Eheschließung arglistige Täuschung des Partners nachgewiesen werden kann.¹⁷

IV. Ehenichtigkeit

- 8 Bis 1998 sahen §§ 16 ff. EheG für schwere Begründungsmängel bei der Eheschließung und besonderes Unrecht gegenüber dem Partner (etwa: **Drohung**) ein besonderes **Nichtigkeitsverfahren** vor. Nichtigkeitsgründe sind nun aber in § 1314 Abs. 2 aufgenommen und führen "nur" noch zur Eheaufhebung, wobei schon nach früherem Recht Rechtsfolgen eher zukunftsorientiert waren und nicht zurückwirkten;¹⁸ manches ist gänzlich entfallen.

V. Unwirksame Ehe/Nichtehe – Feststellungsverfahren

- 9 Hat ein Ehegatte keine Erklärung abgegeben, mit dem anderen die Ehe eingehen zu wollen, oder ist die "Heirat" ohne Mitwirkung eines Standesbeamten zustande gekommen, liegt keine wirksame Verbindung vor, die wir als Ehe behandeln könnten, **Nichtehe**,¹⁹ vgl. § 632 ZPO. Weitere Folgen entstehen nicht; allerdings halten wir ein besonderes **Feststellungsverfahren** bereit, wenn **Feststellungsinteresse** nachgewiesen werden kann, vgl. im übrigen § 1314 Rn 4.

VI. Verfahren

- 10 **1. Eherechtliche Verfahrensregeln.** Für das **Aufhebungsverfahren** gelten nach **§ 631 Abs. 1 ZPO** "die nachfolgenden besonderen Vorschriften"; sonst kommen die verfahrensrechtl. Regeln für Ehesachen zur Anwendung, zur Zuständigkeit Rn 11. Nach Abs. 2 S. 1 wird die Sache "durch Einreichung einer **Antragschrift** (auf Aufhebung) anhängig". Nun können Anträge auf Erlass einer

¹⁵ Zu Einzelheiten *Schwab*, FamRZ 2001, 385, 398 f.; ausf. *Kaiser*, in: Die eingetragene Lebenspartnerschaft, S. 279, 280 f. mit Nachw.; zum LebenspartnerschaftsG und verfassungsrechtl. Vorgaben allg. BVerfG NJW 2001, 2457 im Eilverfahren, NJW 2002, 2543 für die Hauptsache.

¹⁶ Nach § 1310 Abs. 1 darf der Standesbeamte seine Mitwirkung bei einer bei ihm beantragten Eheschließung nicht verweigern, wenn die gesetzl. Voraussetzungen für sie vorliegen; er muss sie aber ausdrücklich ablehnen, wenn offensichtlich ist, dass die "Verlobten keine ehel. Lebensgemeinschaft begründen wollen", S. 2 Hs. 2, eine Vorschrift, die bei der Lebenspartnerschaft keine Entsprechung findet, so dass auf allg. Missbrauchsüberlegungen zurückzugreifen ist, vgl. dazu Rn 7.

¹⁷ Zur Eheschließung Transsexueller EGMR (Große Kammer) NJW-RR 2004, 289; vgl. im übrigen zu diesem Punkt § 1314 Rn 6 mit Nachw.

¹⁸ Zu diesen Punkten vgl. auch oben Fn 4.

¹⁹ Knapp *MüKo/Müller-Gindullis*, § 1314 Rn 10; Beispiel bei Palandt/*Brudermüller*, Vorbem. 5 f. vor § 1313 ff.; zur Wirkungslosigkeit türk. Imam-Ehen *Öztaş*, FamRZ 1998, 624, 625; OLG Zweibrücken NJW-RR 1997, 1227; zur Anwaltshaftung für Vereinbarungen im Scheidungsverfahren für eine Nichtehe - Eheschließung vor einem griech.-orth. Geistlichen ohne Ermächtigung aus Art. 13 Abs. 3 EGBGB - BGH FuR 2003, 516 (ausführlich); dazu auch *Mäsch*, IPrax 2004, 421 und *Pfeiffer*, LMK 2003, 128.

einstw. Anordnung nach §§ 620 ff. ZPO gestellt werden, vgl. § 606 Abs. 1 S. 1 ZPO. § 622 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 gelten entsprechend. Wird "in demselben Verfahren Aufhebung und Scheidung beantragt (sc: auch jeweils nur von einer Partei) und sind beide Anträge begründet, ist nur auf Aufhebung der Ehe zu erkennen", S. 3, ohne dass wichtig wird, welcher Ehegatte welchen Antrag gestellt hat;²⁰ jedenfalls ist nicht etwa der unbegründete Antrag abzuweisen.²¹ Im übrigen ist jederzeitiger **Wechsel** von der Aufhebung zur Scheidung statthaft,²² vgl. auch § 610 Abs. 1 ZPO. Betreibt die Verwaltungsbehörde das Verfahren wegen Doppelehe, sind die Ehegatten notwendige **Streitgenossen**; zuständig ist das Familiengericht am Sitz der Verwaltungsbehörde, wenn die Ehe kinderlos geblieben ist und die Eheleute zu keiner Zeit einen gemeinsamen Aufenthalt im Inland genommen haben.²³

11 **Folgesachen** werden nicht im **Verbund** geführt, auch wenn sonst die Voraussetzungen im einzelnen vorliegen. Deshalb ist über sie erst nach rechtskräftigen Urteil zur Aufhebung gesondert zu verhandeln und zu entscheiden, zu weiteren Einzelheiten § 1318 Rn 27. Besondere **Trennungszeiten**, vgl. § 1566 Abs. 1 und 2 für die Ehescheidung, sind für die Aufhebung nicht vorgesehen; deshalb spielen sie im Verfahren keine Rolle. § 630 ZPO²⁴ gilt nicht.

12 **2. Zuständigkeiten; insbes. VO Nr. 1347/2000 des Rates der EU/VO Nr. 2201/2003 des Rates.** Für gerichtl. Zuständigkeiten (örtl. und sachl.) gelten die allg. Bestimmungen für Ehesachen, vgl. § 606 Abs. 1 S. 1 ZPO. International zuständig sind dt. Gerichte unter den Voraussetzungen aus § 606 a ZPO, wobei die dt. autonomen Regeln sehr weitgehend durch die Bestimmungen der **VO Nr. 1347/2000** des Rates der **EU/VO Nr. 2201/2003** des Rates (teilweise in Kraft ab 01.08.2004, zu größeren Teilen erst ab 1.3.2005) verdrängt werden, und nur noch für die in Art. 8 der VO beschriebenen **Restzuständigkeiten** eigene Bedeutung behalten. Dabei gelten die besonderen europarechtl. Regeln "unter" den Mitgliedsstaaten, aber nicht lediglich für deren Staatsangehörige, sondern wie andere Rechtsvorschriften für jeden, der die Voraussetzungen aus (etwa) Art. 2 VO bzw. Art. 3 oder 8 VO erfüllt, insbes. durch **Aufenthaltsnahme** in einem Mitgliedsstaat, selbst wenn er Staatsangehöriger eines anderen Staates (auch: eines Drittstaates) ist.²⁵

13 **3. Streitgegenstand.** Wie sonst wird der **Streitgegenstand** des Verfahrens durch den **Antrag** der Partei und den zugrunde liegenden **Lebenssachverhalt** festgelegt. Doch können mehrere Aufhebungsgründe miteinander in einem Ver-

²⁰ Dazu MüKo/Müller-Gindullis, § 1313 Rn 12.

²¹ MüKo/Müller-Gindullis, § 1313 Rn 12 mit Nachw.

²² Zu sonstigen verfahrensrechtl. Einzelheiten § 631 Abs. 3 und 4 ZPO, auch § 1318 Rn 26 f.; zu den Kosten §§ 93 a Abs. 3 und 631 Abs. 5 ZPO sowie Rn 21.

²³ OLG Dresden FPR 2004, 405.

²⁴ Zur Bedeutung von § 630 ZPO - Sachurteilsvoraussetzung? - MüKo/Finger, § 630 ZPO Rn 5-7 mit Nachw.

²⁵ Dazu Kohler, NJW 2001, 10, 11; Übersicht bei IntFamR/Finger, 8.2.2/Anhang Rn 10 f.; selbst Antragstellung "aus" einem Drittstaat ist zulässig, falls nur die sonstigen Voraussetzungen der EheGVO erfüllt sind, etwa gewöhnlicher Aufenthaltsort des Antragsgegners in einem Mitgliedsstaat, vgl. zu Einzelheiten Puzskajler, IPrax 2001, 81.

fahren geltend gemacht werden. Selbständige Verfahrensführung für einzelne Teilbereiche ist dagegen trotz fehlender Identität des Streitgegenstandes ausgeschlossen,²⁶ aber erneute Antragstellung für eine weitere/eigene Auseinandersetzung bleibt zulässig, wenn ein Ehegatte oder die Verwaltungsbehörde nach Antragsabweisung nun andere Gründe geltend macht, denn insoweit ist die Sache nicht rechtskräftig erledigt, dazu Rn 14. Eigene **Kostenfolge** hat die **Antragsverbindung** nicht; auch die **Gegenstandswerte** werden nicht erhöht. Für jeden Antragsgrund sind die **Antragsfristen**, dazu § 1317, gesondert zu beachten.

- 14 **4. Rechtskraft des Urteils zur Eheaufhebung. Rechtskraft**²⁷ tritt ein, soweit über den Streitgegenstand abschließend - rechtskräftig - gerichtl. entschieden ist. Deshalb kann nach abgewiesenem Aufhebungsantrag ein Antrag auf Ehescheidung gestellt werden, und auch ein weiterer Aufhebungsantrag, der sich auf einen anderen Aufhebungsgrund mit anderem Lebenssachverhalt stützt, ist zulässig,²⁸ vgl. schon Rn 13, obwohl zuvor die selbständige Verfahrensführung nebeneinander versperrt gewesen wäre, wiederum Rn 13.²⁹
- 15 **5. Aufhebung nach Scheidung der Ehe.** Ist die Ehe der Parteien bereits rechtskräftig geschieden, kann trotz der Auflösung anschließend ein Aufhebungsverfahren geführt werden, allerdings beschränkt auf die weiteren Rechtswirkungen, die die Scheidung bzw. die Aufhebung mit sich bringt, wenn der Ast. für diese Vorgehensweise ein "besonderes Interesse" dartun kann, aber auch aus persönlichen Gründen,³⁰ vgl. im übrigen § 1317 Abs. 3 und dort Rn 8 und 9. Allerdings dürfen eigene **Antragsfristen** noch nicht abgelaufen sein.³¹
- 16 **6. Verbindung mit Scheidungsantrag. Scheidung und Aufhebung** der Ehe können **hilfsweise** oder im Wege der **Widerklage** miteinander verbunden werden, § 610 Abs. 1 ZPO, wobei wegen der unterschiedlichen Voraussetzungen und Folgen Haupt- und Hilfsantrag³² anhängig gemacht werden sollten, um offene Widersprüche zu vermeiden. Für jeden Teilbereich gelten die eigenen Verfahrensregeln, etwa zum Verfahrensverbund (bei der Scheidung) bzw. zur gesonderten Verhandlung und Entscheidung (bei der Aufhebung). Aufhebungsanträgen kommt dabei Vorrang zu, wenn nicht der Ast. ausdrücklich eine andere Abfolge festlegt.³³ Sind beide Anträge begründet, ist nur auf Aufhebung zu erkennen,

²⁶ Dazu MüKo/Müller-Gindullis, § 1313 Rn 11.

²⁷ Für Ehesachen *Philippi*, FamRZ 2000, 525; vgl. auch *Bettina Heiderhoff*, Die Berücksichtigung ausl. Rechtshängigkeit im Ehescheidungsverfahren, zur Einheitlichkeit der Entscheidung in Ehesachen - unabhängig von der Bestimmung des Streitgegenstandes - ausf. Müko/Bernreuther, § 610 ZPO Rn 5 f. mit umfangreichen Nachw.

²⁸ MüKo/Müller-Gindullis, § 1313 Rn 11.

²⁹ MüKo/Müller-Gindullis, § 1313 Rn 11 und 12.

³⁰ Dazu BGH NJW 1996, 1209, 1210 f. noch zum früheren Recht; BGH FamRZ 2002, 604 und *Finger*, FamRB 2003, 361, 366 mit Nachw.; ausf. § 1317 Rn 8 und 9 und *Bosch*, NJW 1998, 2001, 2004; zu Teilen wohl a.A. OLG Frankfurt - 3 UF 85/99 -, www.hefam.de/urteile.

³¹ Dazu OLG Frankfurt 3 UF 85/99, www.hefam.de/urteile.

³² Dann darf das Gericht zur Vorbereitung des Versorgungsausgleichs die Auskünfte bei Versorgungsträgern von Amts wegen einholen, dazu OLG Zweibrücken OLGReport 1998, 280.

³³ Dazu BGH NJW 1996, 1209.

vgl. § 631 Abs. 2 S. 3 ZPO, ohne dass wesentlich wird, welche Partei (Klage oder Widerklage) sie geltend gemacht hat.³⁴ **Abweisung** der "anderen" Anträge hat dabei zu unterbleiben.³⁵ Schon deshalb ergeben sich keine weiteren **Kostenfolgen**.

- 17 **7. Wechsel zum Scheidungsantrag.** Jede Partei kann im Verfahren nach ihren Vorstellungen vom Aufhebungs- zum Scheidungsantrag **wechseln** (und umgekehrt), § 611 ZPO,³⁶ selbst in der Rechtsmittelinstanz,³⁷ **Verfahrensverbindung**, dazu gerade Rn 15.
- 18 **8. Materiell-rechtliche Folgen des Aufhebungsantrags.** a) Für Zugewinn- und Versorgungsausgleich. Für die Abrechnung von **Zugewinn-** und **Versorgungsausgleich**, zu den Voraussetzungen § 1318, legt die Rechtshängigkeit des Aufhebungsantrags wie bei der Scheidung die maßgeblichen Daten fest, vgl. § 1375 Abs. 1 S. 1 für das Endvermögen beim gesetzl. Güterstand, § 1587 Abs. 2 für den Versorgungsausgleich, im übrigen §§ 1384 und 1318 Abs. 3. Eigene Trennungsfristen müssen bei Verfahrenseinleitung nicht verstrichen sein, vgl. sonst § 1566. Aufhebung der Ehe und Scheidung können daher zu unterschiedlichen Ergebnissen für Zugewinn- und Versorgungsausgleich führen, wenn Aufhebung verlangt, nicht aber Scheidungsantrag gestellt wird bzw. werden kann.
- 19 b) Im Erbrecht. Mit Rechtshängigkeit des Aufhebungsantrags erlischt das **Erbrecht** des anderen Ehegatten, wenn sich der Antrag im weiteren Verlauf als begründet erweist und zu einem entspr. gerichtlichen Urteil führt, §§ 1933 S. 2, 2077 Abs. 1 S. 3. Im übrigen ordnet § 1318 Abs. 5 den Verlust gesetzlicher, erbrechtlicher Befugnisse aus **§ 1931** für den überlebenden Ehegatten stets an, auch wenn noch kein Aufhebungsantrag gestellt ist, soweit er "bei Verstoß gegen die §§ 1304, 1306, 1307 oder 1311 oder im Falle des § 1314 Abs. 2 Nr. 1 die Aufhebbarkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt hat".³⁸ Diese Folgen gelten auch, wenn der Verstorbene von einem Antragsverfahren abgesehen hatte;³⁹ ausdrückliche Anordnungen durch **letztwillige Verfügung** bleiben dagegen unter den Voraussetzungen aus § 2077 Abs. 1 S. 3 wirksam (mit Ausnahmen in Abs. 3).
- 20 **9. Prozesskostenhilfe.** Die Bewilligung von **Prozesskostenhilfe** für das Eheaufhebungsverfahren richtet sich nach den sonst maßgeblichen Bestimmungen, §§ 114 ff. ZPO. Für die **Scheinehe**, vgl. § 1314 Abs. 2 Nr. 5, werden zwar manchmal, unter dem Blickwinkel der Mutwilligkeit der Rechtsverfolgung

³⁴ MüKo/Müller-Gindullis, § 1313 Rn 12.

³⁵ MüKo/Müller-Gindullis, § 1313 Rn 12.

³⁶ Dazu BGH NJW-RR 1989, 72; einschränkender OLG Frankfurt 3 UF 85/99 (unzulässige Klageänderung beim Wechsel in der Berufungsinstanz zur Eheaufhebung, wenn in erster Instanz Ehescheidung erreicht ist), vgl. weitere Einzelheiten dazu § 1317 Rn 8 und 9.

³⁷ OLG Köln FamRZ 2000, 819, 820 im Anschluss an BGH FamRZ 1989, 153, 155.

³⁸ Damit sind nicht die erbrechtlichen Folgen einer aufgehobenen Ehe erfasst, sondern ein Ausschluss des Erbrechts des überlebenden Ehegatten einer durch den Tod (des Partners) aufgelösten Ehe angeordnet, für die gerade keine Aufhebung beantragt war; in der Sache werden so §§ 1933 S. 2, 2077 Abs. 1 S. 3 erweitert, MüKo/Müller-Gindullis, § 1318 Rn 14 mit Nachw.

³⁹ MüKo/Müller-Gindullis, § 1318 Rn 14 a.E.

oder mit allg. Missbrauchsüberlegungen Ausnahmen angebracht, die aber durchgängig unbegründet sind, vgl. zu weiteren Einzelheiten § 1314 Rn 30.

21 **10. Kosten, §§ 93 a Abs. 3, 631 Abs. 5 ZPO.** Für das Aufhebungsverfahren ist bei Abschluss **Kostenaufhebung** wie sonst vorgesehen, § 93 a Abs. 3 S. 1 ZPO. Allerdings kann das Gericht nach Billigkeitserwägungen eine andere Verteilung vornehmen, wenn, S. 1, einer der Ehegatten in seiner Lebensführung sonst unverhältnismäßig beeinträchtigt wäre oder wenn die sonstigen Voraussetzungen aus S. 2 erfüllt sind. Unterliegt die Verwaltungsbehörde im Verfahren, dazu § 631 Abs. 3 und 4 ZPO, sind der Staatskasse "die dem obsiegenden Gegner entstandenen Kosten" aufzugeben, § 631 Abs. 5 ZPO.

22 **Streitwertfestsetzung** erfolgt wie sonst.

VII. Übergangsrecht Art. 226 Abs. 1 und 2 EGBGB

23 Sind die Gatten ihre Ehe vor Inkrafttreten des EheschließungsG 1998 eingegangen, gilt übergangsrechtl. Art. 226 Abs. 1 und 2 EGBGB.^{40/41}

C. Weitere praktische Hinweise

24 Neben das Ehescheidungsverfahren tritt die Eheaufhebung mit teils erheblich abweichenden Rechtsfolgen, vgl. § 1318. Auch die Zugangsvoraussetzungen sind zum Teil "niedriger" angesetzt, insbesondere weil keine besonderen **Trennungszeiten** vor Verfahrenseinleitung abgelaufen sein müssen, so dass eine frühere Festlegung der Daten für **Zugewinn-** und **Versorgungsausgleich** möglich wird. Im Verlauf ist **Übergang** zur Scheidung möglich, aber die materiellen Folgen der früheren Antragstellung bleiben erhalten. Grenzen ergeben sich allenfalls aus beabsichtigtem Rechtsmissbrauch, § 242. **Verbundregeln** gelten nicht. Auch § 630 ZPO spielt keine Rolle.

§ 1314 Aufhebungsgründe

(1) ¹Eine Ehe kann nur durch gerichtliches Urteil auf Antrag aufgehoben werden, wenn sie entgegen den Vorschriften der §§ 1303, 1304, 1306, 1307, 1311 geschlossen worden ist.

(2)¹Eine Ehe kann ferner aufgehoben werden, wenn

1. ein Ehegatte sich bei der Eheschließung im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit befand;
2. ein Ehegatte bei der Eheschließung nicht gewusst hat, dass es sich um eine Eheschließung handelt;
3. ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten hätten; dies gilt nicht, wenn die Täuschung Vermögensverhältnisse betrifft oder von einem Dritten ohne Wissen des anderen Ehegatten verübt worden ist;

⁴⁰ Ausf. MüKo/Müller-Gindullis, § 1313 Rn 14 mit Nachw.

⁴¹ Weitere Einzelheiten in diesem Zusammenhang bei MüKo/Müller-Gindullis, § 1313 Rn 15.

4. ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist;

5. beide Ehegatten sich bei der Eheschließung darüber einig waren, dass sie keine Verpflichtung gemäß § 1353 Abs. 1 begründen wollen.

A. Allgemeines1	6. Ausschluss der Aufhebung, Heilung.....13
I. Normzweck.....1	II. Aufhebungsgründe nach Abs. 2.....14
II. Rechtsgeschichte/-entwicklung.....2	1. Bewusstlosigkeit; vorübergehende Störung der Geistestätigkeit (Nr.1)14
1. Vor 1998.....2	2. Tatsächliche Unkenntnis von der Eheschließung (Nr.2)15
2. Nach 1998.....3	3. Nr. 3 - Arglistige Täuschung..16
3. Unwirksame Ehe/Nichtehe - Feststellungsverfahren.....4	4. Nr. 4 - Widerrechtliche Drohung.....25
B. Regelungsgehalt5	5. Insbes.: Scheinehe.....26
I. Aufhebungsgründe nach Abs. 1.....5	a) Privat-rechtlich.....26
1. § 1303 - Fehlende Ehemündigkeit; Ehefähigkeit.....5	b) Ausländerrechtlich.....29
a) Ehemündigkeit.....5	c) Verfahrensrechtlich; insbes. Prozesskostenhilfe.....30
b) Ehefähigkeit.....6	d) Für die Rechtsfolgen.....31
2. § 1304 - Geschäftsfähigkeit; Ehegeschäftsfähigkeit.....7	6. Ausschluss der Aufhebung.....32
3. § 1306 - Verbotene Doppelehe.....8	III. Kollisionsrecht..... 33
4. § 1307 - Verwandtschaft als Ehehindernis.....11	IV. Übergangsrecht..... 35
5. § 1311 - Mängel der persönlichen Erklärung bei der Eheschließung.....12	C. Weitere praktische Hinweise 36

A. Allgemeines

I. Normzweck

- 1 §§ 1314 ff. nennen abschließend die Gründe, die zur Aufhebung der Ehe berechtigen, **numerus clausus**, vgl. schon § 1313 Rn 1, und daraus folgt ein **Analogieverbot**, Ausnahmen bei §§ 1319, 1320.¹ Dabei "sanktionieren" die Aufhebungsgründe aus Abs. 1 die Verletzung der im einzelnen aufgeführten Regeln, während Abs. 2 (vorwiegend) die Willensfreiheit der eheschließenden Gatten schützt und im übrigen missbräuchlich eingegangene, inhaltlose Verbindungen bekämpft und zu beseitigen hilft,² insbes. meist **ausländerrechtl.** ausgerichtete **Scheinehen**, dazu unten Rn 26.

II. Rechtsgeschichte/-entwicklung

- 2 **1. Vor 1998.** Bis 1998 kannten §§ 16 ff. EheG ein eigenes **Nichtigkeitsverfahren**, während §§ 28 ff. EheG die **Aufhebbarkeit** der Ehe behandelten. Diese Einteilung haben wir nicht beibehalten; insbes. besteht die Ehenichtigkeit als eigene Einrichtung nicht fort,³ zum Übergangsrecht vgl. Art. 226 Abs. 1 und 2 EGBGB und knapp § 1313 Rn 22, sie ist zu Teilen in § 1314 aufgegangen.
- 3 **2. Nach 1998.** Mit den Bestimmungen des G zur Neuregelung der **Eheschließung** sind zum 1.7.1998 (auch) die Vorschriften des EheG für **Nichtigkeit** und **Eheaufhebung** wieder in das **BGB** rückgegliedert worden. Als eigener Tatbestand ist dabei die Ehenichtigkeit entfallen. Schon bisher waren die Rechtsfolgen für sie im wesentlichen zukunftsorientiert geregelt, also nicht mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Eheschließung. Nun wird sie in ihren einzel-

¹ Zur Behandlung der Staatsangehörigkeitsehe nach früherem Recht vgl. § 1313 Fn 3.

² Zu diesen Zwecken auch MüKo/Müller-Gindullis, § 1314 Rn 1.

³ Dazu schon § 1313 Fn 4.

nen früheren Fallgruppen (zu Teilen) der Aufhebung gleichgestellt, vgl. dazu § 1314 Abs. 1 und manches ist gänzlich entfallen. Im übrigen besteht der bisher praktisch wichtigste Anwendungsfall der Eheaufhebung, vgl. dazu § 32 EheG - **Irrtum** über eine **persönliche Eigenschaft** des anderen Ehegatten - nicht fort; insoweit fiel eine überzeugende Abgrenzung zur Ehescheidung auch immer besonders schwer. Neu ist § 1314 Abs. 2 Nr. 5. Ausgeschlossen ist die Eheaufhebung unter den Voraussetzungen aus § 1315.

- 4 **3. Unwirksame Ehe/Nichtehe - Feststellungsverfahren.** Hat ein Ehegatte schon keine Erklärung abgegeben, die Ehe mit dem anderen eingehen zu wollen, Abgrenzung zu § 1314 Abs. 1 Nr. 1 und 2, oder ist (etwa) kein Standesbeamter bei der Heirat tätig gewesen, der hätte tätig werden müssen, **obligatorische Zivilehe** in Deutschland, liegt eine **Nichtehe** vor, für die ein besonderes Feststellungsverfahren, vgl. § 632 ZPO, zumindest bei entspr. Feststellungsinteresse⁴ bereitsteht, vgl. § 1313 Rn 9. Sonst bleibt die "Verbindung" rechtsfolgenlos. Im übrigen können Mängel in jedem anderen Verfahren als Einwendung geltend gemacht werden. Unklarheiten bei der Anerkennung eines ausl. Urteils sind dagegen in den für sie vorgesehenen Abläufen aufzulösen, etwa nach der VO Nr. 1347/2000 des Rates der EU unter den Mitgliedsstaaten/Nr. 2201/2003 (ab 1.3.2005) oder nach **Art. 7 § 1 FamRändG 1961.**⁵

B. Regelungsgehalt

I. Aufhebungsgründe nach Abs. 1

- 5 **1. § 1303 - Fehlende Ehemündigkeit; Ehefähigkeit.** a) Ehemündigkeit. Nach § 1303 Abs. 1 sollen die Partner die Ehe nicht vor Eintritt der **Volljährigkeit** (beider) eingehen. Doch kann das FamG auf Antrag **Befreiung** erteilen, wenn der Ast. das **16. Lebensjahr** vollendet hat und sein Partner volljährig ist, Abs. 2⁶. Bei Verstößen ist die Ehe aufhebbar, § 1314 Abs. 1, zum Ausschluss der Aufhebung § 1315 Abs. 1 Nr. 1, zur Antragsberechtigung § 1316 Abs. 1 Nr. 1. Ausl. Vorschriften legen zuweilen andere Altersgrenzen fest; sie werden für uns über Art. 13 Abs. 1 EGBG maßgeblich, selbst wenn beide - fremder Staatsangehörigkeit - in Deutschland geboren sind und hier leben.⁷ Diese Regeln haben wir zu beachten, selbst wenn sie Ehemündigkeit später eintreten lassen, etwa die Türkei (17 Jahre),⁸ ohne dass Art. 6 EGBGB über Art. 6 GG (**Eheschließungsfreiheit**) betroffen wäre. Andererseits kann unser **ordre public** berührt sein, wenn das "zulässige" Heiratsalter

⁴ Dazu MüKo/Bernreuther, § 632 ZPO Rn 4.

⁵ Zu diesen Punkten MüKo/Bernreuther, § 632 Rn 2 mit Nachw.

⁶ Zum Widerspruch des gesetzl. Vertreters des Ag. oder eines sonstigen Inhabers der Personensorge Abs. 3, zur Reichweite der familiengerichtl. Genehmigung Abs. 4. Sieht Auslandsrecht gerichtl. Genehmigung vor, haben dt. Gerichte sie unter den dortigen Voraussetzungen vorzunehmen, wenn sie sonst zuständig sind, zur Mitwirkung des nicht-sorgeberechtigten Elternteils im Genehmigungsverfahren OLG Saarbrücken FamRB 2003, 37.

⁷ OLG Köln EzFamRaktuell 1999, 124.

⁸ Turan-Schnieders/Finger, FamRB 2003, 187, 188.

deutlich niedriger liegt als nach unserem Verständnis angemessen ist, **Kinder**ehe.⁹ Ist **Geschäftsfähigkeit** Voraussetzung, bringen wir zudem Art. 7

⁹ Wobei wir andererseits über Art. 6 EGBGB der "Frau" nicht den Schutz nehmen sollten, die ihr allein die wirksame Ehe bieten kann, AG Tübingern ZfJ 1992, 248 mit krit. Anm. Coester, 241 (für Uruguay: 12 Jahre für Mädchen).

Abs. 1 und 2 EGBGB zur Anwendung;¹⁰ muss sie zusätzlich vorliegen, tritt Art. 7 neben Art. 13 EGBGB.¹¹

Ändert ein Partner seine Geschlechtszugehörigkeit, bleibt die Verbindung als Ehe wirksam bestehen; doch kann jeder Gatte Scheidung verlangen. **Transsexuelle** dürfen in ihrer **Eheschließungsfreiheit** nicht beeinträchtigt werden, vgl. dazu gleich Rn 6.

6 b) Ehefähigkeit. **Gleichgeschlechtliche Partner** können bei uns die eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, keine Ehe,¹² anders als in manchen ausl. Rechtsordnungen.¹³ Heiraten sie gleichwohl - bei uns so kaum vorstellbar -, bleibt ihre Verbindung rechtl. folgenlos, **Nichtehe**, dazu gerade Rn 4.

Transsexuelle können sich dagegen mit einem Partner des anderen Geschlechts trauen lassen, dazu § 13 TranssexuellenG.¹⁴ Entscheidend ist der "äußere Eindruck",¹⁵ nicht die rechtl. Behandlung im Ausland.¹⁶

7 **2. § 1304 - Geschäftsfähigkeit; Ehegeschäftsfähigkeit.** Nach § 1304 kann "eine Ehe nicht eingehen, wer geschäftsunfähig ist". Haben die Partner gleichwohl geheiratet, ist ihre Ehe aufhebbar, § 1314 Abs. 1, zum Ausschluss der Aufhebung § 1315 Abs. 1 Nr. 2, **Bestätigung** nach Wegfall des Mangels, zur **Antragsberechtigung** § 1316 Abs. 1 Nr. 1. **Geschäftsunfähig** ist, § 104 Nr. 2, "wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach" vorübergehend bleibt. Maßgeblich ist also, ob ein Partner in der Lage ist, die Bedeutung der von ihm abgegebenen Erklärung zu erfassen und seine Entscheidung von vernünftigen Erwägungen abhängig machen kann.¹⁷ Für die Ehe reicht dabei aus, wenn beide Gatten die wesentliche Bedeutung dieser Rechtseinrichtung erkennen und ihre Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten füreinander erfassen können, **Ehegeschäftsfähigkeit**,¹⁸ gerade für Behinderte eine wichtige Erweiterung ihrer Handlungsbefugnisse.

8 **§ 1306 - Verbotene Doppelehe.** Nach § 1306 darf eine Ehe nicht geschlossen werden, wenn zwischen einer der Personen, die die Ehe miteinander eingehen wollen, und einer dritten Person bereits eine Ehe besteht, **Doppellehe**. Dagegen begründete bisher die eingetragene Lebenspartnerschaft kein entspr. Ehehindernis, sondern stand lediglich der Eintragung einer weiteren Lebenspartnerschaft entgegen, aber das ist ab 01.01.2005 geändert. Ehe oder Part-

¹⁰ OLG Köln NJWE-FER 1999, 140; AG Hannover FamRZ 2002, 116.

¹¹ IntFamR/Finger, Art. 13 EGBGB Rn 35.

¹² IntFamR/Finger, Art. 13 EGBGB Rn 35.

¹³ Dazu IntFamR/Finger, Art. 13 EGBGB Rn 35 a - etwa in Belgien und den Niederlanden, aber auch in manchen Bundesstaaten der USA.

¹⁴ Vgl. BVerfG FamRZ 1979, 25; Staudinger/von Bar/Mankowski, Art. 13 EGBGB Rn 197 mit Hinw. auf die Praxis des EuGHMR; zu § 1309 OLG Karlsruhe FamRB 2003, 393, nun EGMR (Große Kammer) NJW-RR 2004, 289.

¹⁵ LG Stade StAZ 2003, 48.

¹⁶ OLG Karlsruhe FamRB 2003, 393.

¹⁷ So Palandt/Brudermüller, § 1304 Rn 2.

¹⁸ BayObLG StAZ 1976, 229 ("wir mögen uns und wollen zusammen bleiben"), dazu Finger, StAZ 1996, 225; nun wieder BVerfG StAZ 2003, 234 und BayObLG StAZ 2003, 109.

nerschaft sind, wenn sie gleichwohl geschlossen werden, jeweils aufhebbar, zum Ausschluss der Aufhebung § 1315 Abs. 2 Nr. 1, zur Antragsberechtigung § 1316 Abs. 1 Nr. 1. Wirksam sind sie dagegen (zunächst jedenfalls), wenn die andere Verbindung für sich schwerste Mängel aufweist, **Nichtehe**.¹⁹ Deutsche Scheidungs- bzw. Aufhebungsurteile sind für uns jedenfalls verbindlich, selbst wenn sie im Ausland, insbes. im Heimatland eines der Partner, nicht anerkennungsfähig sein sollten; Mehrehen können so daher nicht entstehen. Ausl. wirksame Mehrehen sind auch für uns rechtl. vollwertig, wenn sie dort wirksam sind, wobei sich allerdings weitere Einschränkungen ergeben können (etwa für die Witwerrente des überlebenden Ehemannes beim Tode einer Ehefrau). Die in Pakistan ohne Erlaubnis des Schiedsgerichts geschlossene Ehe eines bereits verheirateten Muslims mit einer Deutschen ist (nach dortigem Recht) wirksam, aber für die Frau sind (aus unserer Sicht) dt. Rechtsregeln maßgeblich, Art. 13 Abs. 1 EGBGB; deshalb ist die Ehe, soweit Rechtsfolgen in Deutschland betroffen sind, aufhebbar, wobei auch der Ehefrau Antragsbefugnisse zustehen. Eheaufhebung kann auch nicht mit der Begründung abgelehnt werden, zwischen den Parteien habe ein "von Anfang an vom Recht nicht als Ehe anerkannter Zustand" vorgelegen.²⁰

- 9 Bis zur **Aufhebung** bleibt die **Doppelehe** wirksam und begründet für die Gatten die sonst vorgesehenen Rechtspflichten; Rechtsmissbrauch darf aber kein Partner betreiben, und einem rechtsmissbräuchlichen Verlangen etwa auf Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft müsste er (oder der andere) nicht Folge leisten, dazu schon § 1313 Rn 5. Aufhebbar ist die Doppelehe auch, wenn die andere Ehe nachträglich aufgelöst wird und nun nicht mehr entgegenstände, vgl. im übrigen § 1315 Abs. 2 Nr. 1.²¹ Abhilfe kann nur Wiederholung der Eheschließung schaffen;²² weitere Rechtsfolgen treten nur für die Zukunft ein,²³ vgl. im übrigen § 1318 Rn 19 (als Beispiel für die Auswirkungen beim Versorgungsausgleich).
- 10 Sieht aus unserer Sicht maßgebliches Auslandsrecht Rückwirkungen im Aufhebungsverfahren (Aufhebung, Nichtigkeit oder Scheidung) und für die Folgen

¹⁹ Ausf. Überblick Johannsen/Henrich, § 1314 Rn 12.

²⁰ OLG Zweibrücken FamRZ 2004, 950; unterscheiden sich die anwendbaren Rechtsordnungen, gilt insoweit insgesamt das "ärgere Recht", dazu auch Rn 33. Nach Auffassung vom AG Hanau, FamRZ 2004, 949 soll (auch) eine in Marokko geschlossene bigamische Ehe (in Deutschland) aufhebbar sein, wenn sie
- nach Heimatrecht zugelassen ist,
- aber besonders enger Inlandsbezug besteht.

²¹ Palandt/Brudermüller, § 1306 Rn 3.

²² Zur Anerkennung ausl. Entscheidungen Palandt/Brudermüller, § 1306 Rn 4; zur (scheinbaren) Rechtskraft eines Scheidungsurteils und zur Aufhebung im Wiederaufnahmeverfahren oder bei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristversäumnis vgl. Palandt/Brudermüller, § 1306 Rn 2.

²³ Dazu BGH FamRZ 1992, 299; BGH FamRZ 1964, 418 - Doppelehen, die nach Auslandsrecht wirksam sind, können aber andere Wirkungen bei uns auslösen, etwa im Ausländerrecht, dazu OVG Rheinland-Pfalz 10 A 11717/03. OVG (Aufenthaltsrecht einer Ehefrau, die im Irak mit einem irak. Staatsangehörigen in zweiter Ehe verbunden war, wobei sich entsprechende Befugnisse für die "Erstfrau" ohnehin von selbst ergeben - Revision ist zugelassen).

- vor, wird die Zweitehe wirksam,²⁴ wenn sie nach dortigem Recht wirksam geworden ist. Nachträgliche Aufhebung in Deutschland kann ein Partner nur verlangen, wenn er für sie besondere Interessen für sich in Anspruch nehmen kann.²⁵
- 11 **4. § 1307 – Verwandtschaft als Ehehindernis.** § 1307 S. 1 enthält für die beabsichtigte Heirat zwischen **Verwandten in gerader Linie** sowie zu **voll- und halbbürtigen Geschwistern** ein Ehehindernis. S. 2 legt diese Folgen auch dann fest, wenn das Verwandtschaftsverhältnis durch **Annahme als Kind** erloschen ist, während die Annahme sonst nicht hinderlich wirkt, wenn sie vor der Eheschließung aufgehoben wurde, vgl. § 1308 Abs. 1 S. 2, Befreiung im übrigen nach Abs. 2. Der blutsmäßigen ist dabei die rechtl. Verwandtschaft gleichgestellt, vgl. § 1591 für die Mutter, § 1592 für den Vater.²⁶ Zweifel haben die Beteiligten auszuräumen, vgl. § 5 Abs. 2 PStG. Ausl. Rechtsordnungen ziehen die Grenzen oft weiter als wir.²⁷ Ihren Anordnungen folgen wir im Rahmen von Art. 13 Abs. 1 EGBGB;²⁸ bei starkem Inlandsbezug sind aber (wohl) Ausnahmen geboten, Art. 6 EGBGB und Art. 6 Abs. 1 GG, **Eheschließungsfreiheit**.²⁹
- 12 **5. § 1311 – Mängel bei der persönlichen Erklärung bei der Eheschließung.** Ihre Erklärungen nach § 1310 Abs. 1 müssen die Eheschließenden persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit vor dem **Standesbeamten** abgeben. **Bedingungen** oder **Zeitbestimmungen** dürfen sie dabei nicht hinzufügen, § 1311 S. 1 und 2. Bei Mängeln ist ihre Ehe aufhebbar, § 1314 Abs. 1, zum Ausschluss der Aufhebung § 1315 Abs. 2 Nr. 2, zur Antragsberechtigung § 1316 Abs. 1 Nr. 1. Unzulässig sind also **Ferntrauungen**,³⁰ aber auch die **Handschuhehe** bzw. Abschluss in **Stellvertretung**, selbst wenn sie im über Art. 13 Abs. 1 EGBGB maßgeblichen Heimatrecht als zulässige Abschlussform vorgesehen sein sollte, während wir die Heirat in **Botenschaft** – keine Auswahl bei der Person des anderen Gatten – als **Formfrage** ansehen, vgl. Art. 11 EGBGB, und damit von der Wirksamkeit der Ehe ausgehen, wenn sie im Heimatrecht so eingegangen werden kann.^{31/32/33}
- 13 **6. Ausschluss der Aufhebung in diesen Fällen; Heilung.** § 1315 regelt den **Ausschluss** der Aufhebung für § 1314 Abs. 1 unterschiedlich, Abs. 1 Nr. 1 und 2 für § 1303 und 1304, S. 2 für die Bestätigung durch einen Minderjäh-

²⁴ So Johannsen/Henrich, § 1314 Rn 20.

²⁵ Palandt/Brudermüller, § 1306 Rn 7.

²⁶ Johannsen/Henrich, § 1314 Rn 22; vgl. auch BGH FamRZ 2002, 604, 605 für Russland.

²⁷ BGH FamRZ 2002, 604, 605.

²⁸ Palandt/Brudermüller, § 1307 Rn 4 und 5.

²⁹ Für die Türkei Turan-Schnieders/Finger, FamRB 2003, 187, 188, auch für Onkel und Tanten bzw. Nichten und Neffen; zu Schweiz. Eheverboten der Heirat zwischen Stiefvater und Stieftochter, selbst wenn die Ehe, die das Stiefkindverhältnis begründet hat, für ungültig erklärt oder aufgelöst worden ist, vgl. Art. 95 Abs. 1 Nr. 2 ZGB und BG (CH) FamRZ 2003, 598.

³⁰ Dazu OLG Stuttgart OLGReport 2000, 157.

³¹ Vgl. Turan-Schnieders/Finger, FamRB 2003, 187, 188/189.

³² Palandt/Brudermüller, § 1311 Rn 5.

³³ AG Gießen StAZ 2001, 39; ausf. Erman/Hohloch, Art. 13 EGBGB Rn 24; auch Sturm, StAZ 1995, 343, 347 f.; zur Handschuhhe mit einem dt. Staatsangehörigen vgl. auch KG 1 W 173/03 und unten Fn 94.

rigen, Abs. 2 Nr. 1 und 2 für §§ 1306 und 1311, während für § 1307 keine **Heilung** vorgesehen ist.

II. Aufhebungsgründe nach Abs. 2

- 14 **1. Bewusstlosigkeit; vorübergehende Störung der Geistestätigkeit (Nr.1).**
 Nr. 1 ergänzt Abs. 1. Aufhebbar ist danach eine Ehe auch dann, wenn die Störung der **Geistestätigkeit** eines Ehegatten nur vorübergehend dauerte; erfasst sind dabei **Drogeneinfluss** und **Trunkenheit**, die nicht zur Bewusstlosigkeit (= langwierige Bewusstseinsbeeinträchtigung)³⁴ führen.³⁵ **Hypnose** schließt dagegen jede Handlungsfähigkeit aus; deshalb fehlt schon eine (rechtl. verbindliche) Erklärung zur Ehe.³⁶ Ausschluss der Aufhebung/Heilung ist nicht vorgesehen; die Eheleute können aber erneut - mangelfrei - heiraten, und erst dieser Entschluss begründet eine wirksame Ehe. Sonst gilt § 1315 Abs. 1 Nr. 3, zur Antragsberechtigung § 1316 Abs. 1 Nr. 1 und 3.
- 15 **2. Tatsächliche Unkenntnis von der Eheschließung (Nr. 2).** Aufhebbar ist auch eine Ehe, bei der ein Gatte bei der Eheschließung nicht gewusst hat, dass er sie eingeht. Möglich ist dabei ein **Tatsachen-**, aber auch ein **Rechtsirrtum**. Zweifel reichen nicht aus, wenn sonst Abschlusswille vorliegt;³⁷ andererseits ist unerheblich, ob der Irrtum auf Verschulden beruht,³⁸ denn Prüfungspflichten bestehen nicht.³⁹ Heiratet ein Deutscher im Ausland in einer dort vorgesehenen Form, ist die Ehe (objektiv) wirksam, Art. 11 EGBGB. Doch besteht für ihn aus unserer Sicht ein Aufhebungsrecht, wenn er sich über die Ehwirkungen nicht im klaren war, wobei die Bestimmung wiederum nicht eingreift, § 1314 Abs. 1 Nr. 1, wenn er meinte, seine Verbindung werde in **Deutschland** nicht als Ehe anerkannt⁴⁰ bzw. der Auffassung war, auch dort sei die Zeremonie folgenlos (etwa: kirchliche Eheschließung). Irrt sich ein Ausländer bei uns über den Inhalt der von ihm aus sprachlicher Unkenntnis beim Standesbeamten abgegebenen Erklärung, kann die Ehe - **Beweisschwierigkeiten** - aufhebbar sein^{41/42}. Größere praktische Bedeutung erlangen Nr. 1 und 2 jedenfalls nicht.
- 16 **3. Nr. 3 - Arglistige Täuschung.** Nach Nr. 3 ist eine Ehe aufhebbar, wenn ein Ehegatte bei der Eheschließung seinen Partner über solche Umstände durch **Täuschung** bestimmt und ihn zur Eingehung der Ehe veranlasst, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Heirat abgehalten hätten; dies gilt nicht, wenn die Täuschung **Vermögensverhältnisse** betrifft oder von einem Dritten ohne Kenntnis des anderen Ehegatten verübt wird. Damit sind die Zugangbarrieren deutlich erhöht

³⁴ So Johannsen/Henrich, § 1311 Rn 38.

³⁵ Wie hier Palandt/Brudermüller, § 1314 Rn 7.

³⁶ Palandt/Brudermüller, § 1314 Rn 7.

³⁷ Palandt/Brudermüller, § 1314 Rn 8.

³⁸ MüKo/Müller-Gindullis, § 1314 Rn 8.

³⁹ Palandt/Brudermüller, § 1314 Rn 8.

⁴⁰ Beispiele von MüKo/Müller-Gindullis, § 1314 Rn 9.

⁴¹ AG Prüm FamRZ 2002, 1561 für eine vietnamesische Ehefrau, die kein Deutsch verstand; abl. Hau, FamRZ 2002, 1562.

⁴² Abl. daher Hau, FamRZ 2002, 1562.

- und die Gewichte anders verteilt als noch in §§ 32 ff. EheG; dort reichte ein **Irrtum** über **Eigenschaften** des anderen Ehegatten aus, um die **Eheaufhebung** durch gerichtliche Entscheidung zu ermöglichen. Gleichwohl ist Nr. 3 neben Nr. 5 der "praktisch bedeutsamste Tatbestand" des Aufhebungsrechts.
- 17 **Gegenseitiges Vertrauen** der Eheleute bildet die Grundlage für ihre Ehe. Bei Täuschung über solche Umstände, die für den Partner wichtig sind, fehlt aber gerade dies, und deshalb ist "nicht gerechtfertigt, den getäuschten Ehegatten an einer so zustande gekommenen Ehe festzuhalten", zumal er allein entscheidet, ob er das Aufhebungsverfahren betreiben oder an der Ehe festhalten will, vgl. § 1315 Abs. 1 Nr. 4.
- 18 Für die **Arglistigkeit** der Täuschung ist **§ 123** maßgebend; sie liegt vor, wenn dem Erklärenden bewusst ist, dass gerade seine falsche Erklärung für den anderen Gatten entscheidend ist, mit ihm die Ehe einzugehen, denn so verhindert er, dass dieser (vielleicht) doch noch die Dinge aufklärt und Abstand von seinem Entschluss nimmt. Ausreichend ist schon, dass der täuschende Teil "in berechnender Weise auf die Möglichkeit hin, dass die Ehe sonst nicht zustande kommt, von der Mitteilung einer Tatsache absieht",⁴³ zum Umfang von **Aufklärungspflichten**, Täuschung durch **Unterlassen**, vgl. gleich Rn 22. Arglist ist auch nicht ausgeschlossen, wenn **Angst** vor **Entdeckung**, **Aufregung**, **Scham** oder die **Hoffnung** auf einen doch noch **glücklichen Eheverlauf** hinzukommen oder prägend sind.⁴⁴ Entscheidend ist allein, ob der Verlobte geglaubt hat und vernünftigerweise glauben durfte, der andere werde auch bei voller Kenntnis aller Tatsachen die Ehe mit ihm eingehen.⁴⁵
- 19 Nebensächlichkeiten bleiben bedeutungslos, aber ihre Bedeutung ist gerade auf das Verständnis und die Einschätzung des Partners zu beziehen,⁴⁶ wobei besondere "persönliche Empfindlichkeiten" außer Betracht bleiben.⁴⁷ **Schädigungsabsicht** ist nicht erforderlich; **mitwirkendes Verschulden** des getäuschten Teils bleibt folgenlos.⁴⁸ **Schuldfähigkeit** ist nicht notwendig, denn ausreichend ist natürlicher Handlungsvorsatz;⁴⁹ so kann auch ein Ehegatte, der durch einen schuldunfähigen Partner arglistig getäuscht wird, Eheaufhebung beantragen,⁵⁰ zum **Antragsrecht** § 1316 Abs. 1 Nr. 2, zum **Ausschluss der Aufhebung** § 1315 Abs. 1 Nr. 4.
- 20 Arglistige Täuschung kann der andere Ehegatte oder ein Dritter⁵¹ verüben, wobei sich für dessen Verhalten aber wichtige Einschränkungen aus Hs. 2 er-

⁴³ So Palandt/Brüdermüller, § 1314 Rn 9 a.A.

⁴⁴ MüKo/Müller-Gindullis, § 1314 Rn 3.

⁴⁵ Zu beiden Punkten Palandt/Brüdermüller, § 1314 Rn 9.

⁴⁶ Palandt/Brüdermüller, § 1314 Rn 9.

⁴⁷ BGH NJW 1958, 1290; zur Verpflichtung, im Verfahren sämtl. Einzelheiten zu schildern und zu belegen, Substantiierung, OLG Zweibrücken FamRZ 2002, 1590.

⁴⁸ Deshalb im Ergebnis wohl zutr. AG Krefeld FamRZ 1987, 815 (kfm. Angestellter erklärt, er sei Familienrichter); vgl. auch AG Weinheim FamRZ 1995, 1411; Übersicht über weitere Einzelheiten bei MüKo/Müller-Gindullis, § 1314 Rn 17 und 18.

⁴⁹ OLG Hamm FamRZ 1964, 438.

⁵⁰ OLG Hamburg FamRZ 1982, 1211.

⁵¹ MüKo/Müller-Gindullis, § 1314 Rn 21; OLG Hamm FamRZ 1964, 438; anders aber ohne Begründung Johannsen/Henrich, § 1314 Rn 55; Bamberger/Roth/Lehmann, § 1314 Rn 7 a.E.

geben. Umgekehrt kann ein Ehegatte selbst gehalten sein, die Dinge aufzuklären, wenn der Dritte zunächst gutgläubig war.⁵² Im übrigen muss sich die **Täuschungshandlung** gegen den Ehepartner richten, nicht gegen seine **Eltern** (oder andere Person). Bei der Eheschließung muss die Täuschung noch fort-dauern.

- 21 Zwischen Täuschungshandlung und Eheschließung muss **Ursachenzusammenhang** bestehen. **Mitursächlichkeit** reicht, und im übrigen genügt, dass der getäuschte Teil die Ehe zumindest nicht zu diesem Zeitpunkt geschlossen hätte, etwa bei einer vorgetäuschten **Schwangerschaft**.⁵³ Wesentliche Umstände können Beruf und berufliche Aktivitäten sein,^{54/55} aber auch die einseitig und so unerkannt gebliebene Absicht, keine eheliche Lebensgemeinschaft begründen zu wollen,^{56/57} kaum aber die fehlende, vorgetäuschte Bereitschaft zur **kirchlichen Eheschließung**.⁵⁸
- 22 **Schweigen** "genügt im allg. nicht";⁵⁹ aber das ist anders, wenn eine besondere **Offenbarungspflicht** besteht, die wiederum nicht allgemein für alle Umstände anzunehmen ist, die bedeutsam werden können; vor allem kann sie aus den sonstigen Lebensverhältnissen der Parteien folgen, insbes. aus **Nachfragen** des anderen Teils. Dann ist deutlich, dass die Punkte, auf die sich die Fragen beziehen, für ihn und seine Entscheidung zur Ehe wesentlich sind, und deshalb muss der befragte Partner aufklären, ohne dass er aus seiner Sicht wesentliche von unwesentlichen Abläufen trennen darf. Sagt er in der sonst erforderlichen Form (Absicht) die Unwahrheit, täuscht er. **Aufklärungspflichten** können aber auch ohne **ausdrückliche Erkundigungen** bestehen; sie folgen dann aus der erkennbaren Bedeutung der Antwort für den anderen und seinen Heiratsentschluss. Dabei dürfen allerdings nicht etwa die **Irrtumsfälle** aus § 32 EheG a.F. wieder aufgegriffen und als Täuschung nach § 1314 Abs. 2 Nr. 3 angesehen werden; aus guten Gründen ist § 32 EheG abgeschafft. Erheblich sind **danach** (etwa) eine **Aids-Erkrankung**,⁶⁰ **Beiwohnungsunfähigkeit**,⁶¹ "starke", gleichgeschlechtliche Veranlagung,⁶² schwerwiegende

⁵² MüKo/Müller-Gindullis, § 1314 Rn 15.

⁵³ MüKo/Müller-Gindullis, § 1314 Rn 15 und 16.

⁵⁴ Dazu als Beispiel AG Krefeld FamRZ 1987, 819 und AG Weinheim FamRZ 1995, 1411.

⁵⁵ AG Kulmbach FamRZ 2002, 1561 - Betrug und Urkundenfälschung mit Bewährungsstrafe; vgl. auch Rn 22 und RGRK/Lohmann, § 1314 Rn 11; zu weiteren Einzelheiten gleich Rn 22.

⁵⁶ Dazu - für die Schweiz - Obergericht Basel-Landschaft FAMPRACH 2003, 400; vgl. auch OLG Zweibrücken 6 UF 106/01.

⁵⁷ MüKo/Müller-Gindullis, § 1314 Rn 19; für die Schweiz BG (CH) FAMPRACH 2003, 377. Von arglistiger Täuschung ist dagegen nicht auszugehen, wenn die Verlobten bei der Eheschließung schon mehr als ein Jahr zusammengelebt haben, dazu OLG Rostock FamRZ 2003, 598; ähnlich OLG Zweibrücken OLGReport 2001, 470 - Fortsetzung eines vorehelichen Liebesverhältnisses nach der Heirat, selbst wenn aus dieser Beziehung weitere Kinder geboren werden (neben - allerdings - ehelichen Kindern später).

⁵⁸ So aber MüKo/Müller-Gindullis, § 1314 Rn 19 a.E.; ebenso auch RGRK/Lohmann, § 1314 Rn 11.

⁵⁹ So Palandt/Brudermüller, § 1314 Rn 11.

⁶⁰ Palandt/Brudermüller, § 1314 Rn 11.

⁶¹ BGH FamRZ 1958, 314; zur Eheaufhebung wegen verschwiegener Sterilisation des Ehemannes OLG Stuttgart NJW 2004, 2247 (Zusammenleben über einige Zeit hindert den Antrag nicht, wenn die Ehefrau zunächst versucht hat, ihren Partner zur medizinischen Behebung zu veranlassen); zur Unfruchtbarkeit (der Frau) nach früherer Tumoroperation OLG Frankfurt 1 WF 192/97.

⁶² BGH NJW 1958, 1290.

Leiden (Tuberkulose),⁶³ Vorstrafen zumindest bei Erheblichkeit,⁶⁴ kaum aber "das Vorhandensein von Kindern,"⁶⁵ eine **geschiedene Vorehe** oder **frühere Schwangerschaft**. Wird die Ehe "wegen" Schwangerschaft geschlossen, soll die Frau über "anderweitigen Geschlechtsverkehr während der Empfängniszeit" berichten⁶⁶ müssen. Sonst bleibt voreheliches Verhalten folgenlos, auch wenn der andere Ehegatte die Dinge anders bewertet; nicht einmal falsche Angaben berechtigen dann zur Aufhebung. Verschwiegene eigene Vorstellungen für die Eheführung sind arglistig, wenn sie vernünftige Erwartungen (voraussichtlich) enttäuschen.^{67/68/69}

- 23 **Täuschung** über **Vermögensverhältnisse** begründet dagegen nicht die Aufhebung der Ehe.⁷⁰
- 24 Nach § 1315 Abs. 1 Nr. 4 ist die Aufhebung **ausgeschlossen**, wenn der getäuschte Gatte nach Entdeckung der Täuschung zu erkennen gegeben hat, dass er die Ehe fortsetzen will, **Bestätigung**. Dabei muss seine Entscheidung ernsthaft und verlässlich sein, so dass der andere Teil von einer entspr. Bestätigungsabsicht ausgehen darf; bei "einmaligem Geschlechtsverkehr aus Leichtsinnigkeit" sind diese Voraussetzungen kaum erfüllt.⁷¹ Antragsberechtigt ist nur der getäuschte Gatte, § 1316 Abs. 1 Nr. 2.
- 25 **4. Nr. 4 - Widerrechtliche Drohung**. Nach Nr. 4 ist eine Ehe aufhebbar, wenn ein Ehegatte zu ihrem Abschluss durch **widerrechtliche Drohung** bestimmt wird, vgl. zu den Voraussetzungen **§ 123**. Die Drohung kann von den Eltern des anderen Ehegatten ausgehen,⁷² aber auch von den eigenen Eltern.⁷³ Maßgeblich werden stets die Vorstellungen des bedrohten Teils, auch wenn die Handlung, die er als bedrohlich empfindet, nicht "ernst gemeint" ist. Die besondere **Zwangslage** muss bei Eheschließung fort dauern; sie muss für den Heiratsentschluss zumindest mitursächlich sein.⁷⁴ **Widerrechtlichkeit** kann sich aus dem eingesetzten Mittel ergeben, so bei **Gewaltanwendung**, **Suizid-drohung**, oder aus der Verbindung mit dem verfolgten **Zweck**, etwa aus einer Strafanzeige, während der (erklärte) Vorbehalt von Schadensersatzansprüchen

⁶³ Palandt/Brudermüller, § 1314 Rn 11.

⁶⁴ Dazu RGRK/Lohmann, § 1314 Rn 11, kaum aber bei Bestrafung von "nahen Angehörigen", so aber RGRK/Lohmann, § 1314 Rn 11.

⁶⁵ So aber OLG Nürnberg FamRZ 1966, 104.

⁶⁶ OLG Karlsruhe NJW-RR 2000, 735.

⁶⁷ Anders OLG Köln FamRZ 2000, 819 - Ehemann möchte sich auch nach der Heirat weiterhin prüfen, bevor er mit seiner Frau "intim" wird, um zu klären, ob er tatsächlich schon "den Wunsch zum Kind" hat; OLG Frankfurt 1 WF 192/97 - Arglist liegt bei einer verschwiegenen Tumoroperation bei der Ehefrau vor, die sie außerstande setzt (künftig) Kinder zu bekommen.

⁶⁸ Dazu OLG Zweibrücken FamRZ 2002, 1590 (einmal abgesehen von den nahezu unüberwindlichen Beweisschwierigkeiten im Aufhebungsverfahren).

⁶⁹ Dazu auch OLG Köln FPR 2003, 26.

⁷⁰ Versteht ist jedenfalls der bisher manchmal genutzte Ausweg, vgl. dazu § 32 EheG a.F., aus einer Täuschung über Vermögensverhältnisse einen Irrtum über eine persönliche Eigenschaft abzuleiten (Charakterfehler/Lügenhaftigkeit), dagegen früher schon OLG Köln FamRZ 1988, 60; wie hier RGRK/Lohmann, § 1314 Rn 11 a.E.

⁷¹ So dass seine Sicht der Dinge entscheidet, so Bamberger/Roth/Lehmann, § 1314 Rn 9.

⁷² Deshalb ist die "Drohung" des Vaters der Frau, er werde den Partner wegen "Verführung" anzeigen, nicht "mehr zulässig", mit einigen Zweifeln aber immer noch Erman/Roth, § 1314 Rn 10.

⁷³ Etwa bei Zwang zur Eheschließung, vor allem bei ausl. Frauen, zu einer türk. Zwangsehe AG Burgwedel FPR 2004, 222.

⁷⁴ Bamberger/Roth/Lehmann, § 1314 Rn 9.

aus Verlöbnißbruch, §§ 1298 ff., nicht ausreicht.⁷⁵ Droht ein Dritter, braucht der andere Ehegatte Einzelheiten anders als bei Nr. 3 nicht zu kennen; vielmehr ist die Ehe wegen der besonders schweren Fehlerhaftigkeit bei ihrem Abschluss stets aufhebbar,⁷⁶ zum Ausschluss der Aufhebung § 1315 Abs. 2 Nr. 4 (durch Bestätigung durch den bedrohten Partner nach Beendigung seiner Zwangslage), zur Antragsberechtigung § 1316 Abs. 1 Nr. 2.

- 26 **5. Insbes.: Scheinehe.** a) Privat-rechtlich. Schließlich legt Nr. 5⁷⁷ die Aufhebbarkeit einer Ehe fest, wenn sich "beide Ehegatten... bei der Eheschließung darüber einig waren, dass sie keine Verpflichtung gem. § 1353 Abs. 1 begründen",⁷⁸ also nicht in **ehelicher Lebensgemeinschaft** leben wollen. Ist der Mangel offensichtlich, hat schon der Standesbeamte die Trauung abzulehnen, dazu § 1310 Abs. 2 S. 2 Hs. 2;⁷⁹ im übrigen kann er Nachforschungen anstellen, um sich gegen die ihm abverlangte Mitwirkung am geplanten Rechtsmissbrauch der Parteien zu wehren, die allerdings auf Nr. 5 abzielen müssen und nicht auf die sonstigen Vorstellungen der Verlobten, Art. 6 Abs. 1 GG, **Eheschließungsfreiheit**. Im Vordergrund steht (praktisch) die Absicht, einem "Gatten" in Deutschland Aufenthaltsbefugnisse zu verschaffen, § 17 Abs. 1 AuslG, die dieser sonst nicht hätte, meist verbunden mit einer zeitlich gestaffelten Zahlung des Entgelts, um die eigenen Ziele zu verwirklichen, zur **Prozesskostenhilfe** für das Scheidungs- bzw. Aufhebungsverfahren gleich Rn 30.⁸⁰ Andere Zusammenhänge erscheinen dagegen weniger anstößig. Deshalb ist nach manchen Vorschlägen, Nr. 5 auf "Auslandsfälle" zu beschränken, **teleologische Reduktion**.⁸¹ Aus der Wahl unterschiedlicher Wohnorte der Parteien kann jedenfalls nicht auf die fehlende "Ernsthaftigkeit" bei der Heirat geschlossen werden.⁸²
- 27 Anhaltspunkte für **unredliche Absichten** der Parteien kann die **Entschließung** des Rates der EU v. 10.12.1997 liefern, die unmittelbar allerdings ausländerechtliches Vorgehen durch die zuständigen Behörden betrifft, dazu gleich Rn 29,⁸³ zum Ausschluss der Aufhebung § 1315 Abs. 1 Nr. 5, zur Antragsberechtigung § 1316 Abs. 1 Nr. 1.

⁷⁵ Bamberger/Roth/Lehmann, § 1314 Rn 10.

⁷⁶ Beispiel AG Burgwedel FPR 2004, 222 (Zwang zur Eheschließung bei einer türk. Ehefrau).

⁷⁷ Bamberger/Roth/Lehmann, § 1314 Rn 11, ausf. Übersicht über die bisherige Entwicklung - mit dem Zustand nach früherem Recht - RGRK/Lohmann, § 1314 Rn 22 f. mit vielen Nachw.

⁷⁸ Knapp zur Gesetzgebungsgeschichte Bamberger/Roth/Lehmann, § 1314 Rn 12; zum - fehlenden - verfassungsrechtlichen Schutz aus Art. 6 Abs. 1 GG für die Scheinehe vgl. BVerfG ZfJ 2004, 35.

⁷⁹ Dabei ist Nr. 5 ungenau gefasst, denn die Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft folgt aus der Eheschließung, ohne dass die Eheleute dies durch Absprachen ändern könnten, zu Einzelheiten Bamberger/Roth/Lehmann, § 1314 Rn 13; zur Anweisung des Amtsgerichts an den Standesbeamten, wegen Zweifel an der Identität eines Verlobten seine Mitwirkung an der Eheschließung zu verweigern, BayObLG StAZ 2003, 78.

⁸⁰ Zur früheren Rechtslage insbes. unter dem Blickwinkel des Rechtsmissbrauchs Bamberger/Roth/Lehmann, § 1314 Rn 12 mit Nachw.; zu einer Umfrage unter hess. Standesbeamten Finger, StAZ 1984, 890.

⁸¹ Dazu etwa Hepting, FamRZ 1998, 722.

⁸² Finger, FamRB 2003, 361, 363 mit Nachw.; Grziwotz, FamRZ 2002, 1154; eher schwankend Bamberger/Roth/Lehmann, § 1314 Rn 14 und Palandt/Brudermüller, § 1314 Rn 14 a.E

⁸³ Dazu Finger, FuR 1998, 289.

- 28 Für die Eheschließung in Deutschland benötigen Ausländer ein **Ehefähigkeitszeugnis**, dazu **§ 1309**; manche Nachbarn sind dabei wesentlich großzügiger als wir, und dort abgeschlossene Ehen ohne entsprechende Zeugnisse (**Dänemark**) sind bei uns ohne weiteres wirksam, Art. 11 EGBGB, da wir Einzelheiten als **Formbestandteile** qualifizieren, Art. 11 EGBGB, soweit keine sonstigen sachlichen Mängel hinzukommen, Art. 13 EGBGB.⁸⁴ Nicht alle Staaten stellen Zeugnisse nach § 1309 aus, vgl. Art. 166 Abs. 4 DA-Standesbeamte; dann ist **Befreiung** in Deutschland vorgesehen, vgl. § 1309 Abs. 2, wobei gegen einen ablehnenden Bescheid des OLG-Präsidenten, zuständig nach § 1309 Abs. 2, das Verfahren aus **§§ 23 ff. GVG** offen steht. In diesem Rahmen sind alle Einzelheiten von Amts wegen zu prüfen, die für die Entscheidung Bedeutung gewinnen können, also zum Namen, zur Staatsangehörigkeit, zum Familienstand u.ä.,⁸⁵ ohne dass sich so Verfassungsverstöße ergeben könnten.⁸⁶ Bei nachgewiesener Scheinehe ist eine positive Ausübung des **Einbürgerungsermessens** "regelmäßig ausgeschlossen".⁸⁷ Vor der gerichtl. Entscheidung haben sich die Betroffenen um die sonstigen notwendigen Voraussetzungen zu kümmern, also sicherzustellen, dass ein ausl. Urteil zur Scheidung bei uns anerkannt werden kann (und ein dt. Urteil im Heimatland Anerkennung findet).⁸⁸ Besteht die Befürchtung, in Deutschland solle eine Scheinehe eingegangen werden, ist Befreiung zu versagen.^{89/90} Gegen die Entscheidung des Standesbeamten, seine Mitwirkung bei der Eheschließung abzulehnen, kann Antrag auf **gerichtl. Entscheidung** gestellt werden, und der Standesbeamte kann auch selbst diese Entscheidung nachsuchen, zu Einzelheiten **§ 45 PStG**.⁹¹ **Vorlage** nach § 28 FGG ist nicht zulässig, wenn die Rechtsauffassung, von der abgewichen werden soll, nicht die Grundlage der Entscheidung bildet, sondern nur eine rechtl. unverbindliche Empfehlung für die weitere Behandlung darstellt (hier: Vorgehensweise des Standesbeamten bei Verdacht einer Scheinehe).⁹²
- 29 b) Ausländerrechtlich. **Scheinehen** führen trotz ihres zunächst wirksamen Abschlusses bei uns nicht zu einem **"Aufenthaltsrecht"** eines sonst ausreisepflichtigen Ausländers,^{93/94} zu den Gesichtspunkten dabei vgl. die Ent-

⁸⁴ Dazu *Finger*, FamRB 2003, 361, 363 mit Nachw.

⁸⁵ KG StAZ 2004, 9.

⁸⁶ BVerfG ZfJ 2004, 23.

⁸⁷ BVerwG FamRZ 2004, 193; allerdings wird der Ast. als "Ehegatte" nach § 9 StAG angesehen.

⁸⁸ Dazu KG 1 VA 14/02 für den Kosovo.

⁸⁹ Vgl. Palandt/*Brudermüller*, § 1309 Rn 13 mit vielen Nachw.; KG 1 VA 14/02.

⁹⁰ Dazu OLG Naumburg, FamRZ 2002, 955: Kontakte bisher nur über Video, Telefon und brieflich.

⁹¹ Zur Anweisung des Amtsgerichts an den Standesbeamten, wegen Zweifeln an der Identität eines Verlobten seine Mitwirkung an der Eheschließung zu verweigern, BayObLG StAZ 2003, 78; vgl. auch OLG Naumburg StAZ 2003, 80.

⁹² Zutreffend zuletzt daher OLG Stuttgart FPR 2002, 537 mit Nachw.

⁹³ Dazu knapp BVerwG NJW 1982, 1956; sonstige Berechtigungen können wegen Täuschung nachträglich widerrufen werden.

⁹⁴ BGH StAZ 2003, 41; zur Eheschließung aus aufenthaltsrechtlichen Gründen im übrigen OLG Hamm FPR 2004, 26 und OLG Köln FPR 2003, 26. Eine in Pakistan von einem pakistanischen Staatsangehörigen (Asylbewerber in Deutschland) mit einer deutschen Frau geschlossene Handschuhehe ist auch für uns wirksam, soweit sie den dortigen Rechtsregeln entspricht, dazu KG 1 W 173/03.

schließung des Rates der EU v. 10.12.1997.⁹⁵ Ist der Ast. aus Deutschland ausgewiesen und ist ihm deshalb auf nicht absehbare Zeit eine legale Einreise nicht möglich, fehlt für das Verfahren nach §§ 1309 Abs. 2, 45 PStG das **Rechtsschutzbedürfnis**, da er zur Eheschließung nicht persönlich erscheinen könnte, § 1311; sein Antrag (aus § 1309) ist als zur Zeit unzulässig zurückzuweisen, und eine Prüfung, ob eine "Scheinehe" beabsichtigt ist, ist dann nicht (mehr) notwendig.⁹⁶ Gerade zum Zwecke der Eheschließung könnte dem Ausländer allerdings eine beschränkte "Erlaubnis" zur Wiedereinreise erteilt werden; dann stellen sich Fragen zu § 1309.

- 30 c) Verfahrensrechtlich, insbes. Prozesskostenhilfe. Eheaufhebung und Ehescheidung erfolgen auch bei der Scheinehe im sonst vorgesehenen Verfahren. Beweise für die Fehlerhaftigkeit des Abschlusses muss der Ast. führen. Sind die allg. Voraussetzungen erfüllt, ist ihm **Prozesskostenhilfe** zu bewilligen;⁹⁷ meist wird - bei der Heirat - ein Entgelt gezahlt, das für die Kosten zurückgelegt werden könnte, aber maßgeblich ist die Leistungsfähigkeit bei Verfahrenseinleitung, nicht die finanzielle Situation zu einem früheren Zeitpunkt. Ausnahmsweise - besonders enger zeitlicher Zusammenhang zwischen Heirat und Aufhebungsantrag - können die Ergebnisse auch anders ausfallen.⁹⁸
- 31 d) Für die Rechtsfolgen. Scheinehen begründen wie sonst **Rechtsfolgen**, vgl. § 1318; allerdings darf sich ein Ast. nicht mit seinem eigenen Verhalten in Widerspruch setzen, und Fortsetzung von Rechtsmissbrauch kann er nicht einfordern, zum **Unterhalt** ausf. § 1318 Rn 12 mit Nachw.
- 32 **6. Ausschluss der Aufhebung.** Eheaufhebung kann, und die Bestimmung legt für die einzelnen Gründe jeweils gestufte Folgen fest, ausgeschlossen sein, vgl. § 1315, und diese Abstufungen rechtfertigen sich; für die einzelnen Gründe sind dabei jeweils gestufte Folgen festgelegt, weil der Mangel im Verlauf überholt wird, seine Bedeutung verliert oder sich die Ehe bewährt, **Heilung/Bestätigung**. Daneben spielt allg. **Rechtsmissbrauch** nur eine untergeordnete Rolle. Manche Einzelheiten sind auch in den jeweiligen Tatbestand selbst zu verlagern. Deshalb liegt schon keine Täuschung vor, wenn ein Ehegatte (obj.) Einzelheiten vorspiegelt, die er nicht erfüllt, dem anderen dies aber gleichgültig ist, weil er in jedem Fall zur Ehe entschlossen war;⁹⁹ dann kann er sie später nicht zum willkommenen Anlass wählen, um sich

⁹⁵ *Finger*, FuR 1998, 289; zu ausländerrechtl. Befugnissen eines mit einem Unionsbürger verheirateten Angehörigen eines Drittstaates vgl. EuGH FPR 2004, 18, wobei Rechte überhaupt nur dann bestehen, wenn "keine Scheinehe" vorliegt, für die der EuGH aber keine eigenen Voraussetzungen nennt, FPR 2004, 18, 19/20.

⁹⁶ OLG Naumburg StAZ 2003, 80.

⁹⁷ OLG Stuttgart FPR 2002, 537 mit Nachw.; für den Scheidungsantrag sind die üblichen Trennungsfristen, vgl. § 1566 Abs. 2 BGB, abzuwarten, a.A. AG Stuttgart FamRZ 2004, 952 mit abl. Anm. Henrich, 953.

⁹⁸ Etwa OLG Koblenz 13 WF 647/03.

⁹⁹ Beispiel von MüKo/Müller-Gindullis, § 1314 Rn 23.

ohne vermögensrechtliche Auswirkungen von dem (nun) als "lästig empfundenen Eheband zu befreien".¹⁰⁰

III. Kollisionsrecht

- 33 Aufhebung der Ehe und Aufhebungsfolgen knüpfen wir bei relevantem **Auslandsbezug** nicht über **Art. 17 EGBGB** an, sondern behandeln sie nach **Art. 13 Abs. 1 EGBGB**. Maßgeblich wird danach das jeweilige Heimatrecht der Verlobten.¹⁰¹ Unterscheiden sich beide Rechtsordnungen, weil sie unterschiedliche Voraussetzungen fordern oder Rechtsfolgen anordnen, bringen wir das **schärfere Recht** zur Anwendung,¹⁰² also bei Nichtigkeit/Aufhebung das Recht, das Nichtigkeit festlegt, bei Aufhebung/Scheidung die Bestimmungen, die die Aufhebung stützen, wobei wir bei starkem Inlandsbezug die Anwendung von § 1318 erwägen sollten, Art. 6 EGBGB, wenn die (nichtige) Ehe nach dortigen Vorstellungen keine weiteren Rechtswirkungen haben würde.¹⁰³ Für die **Form** gilt Art. 11 EGBGB; ausreichend ist danach, dass die Regeln am Ort der Vornahme des Geschäfts eingehalten sind.¹⁰⁴
- 34 Bei uns kann eine Scheinehe auch dann aufgehoben werden, wenn die sonst beteiligten ausl. Vorschriften, Art. 13 EGBGB, zu anderen Ergebnissen kommen, dt. **ordre public**,¹⁰⁴ und von der vollwertigen Wirksamkeit der Verbindung ausgehen.

IV. Übergangsrecht

- 35 **Übergangsrechtl.** gilt für § 1314 **Art. 226 Abs. 3 EGBGB**, **Bestandsschutz** einer bis dahin (1.7.1998) wirksamen Ehe, die nun aufhebbar geworden ist, zu weiteren Einzelheiten Abs. 3.

C. Weitere praktische Hinweise

- 36 Für Aufhebungsanträge gelten besondere Verfahrensregeln; Verbindung mit der Ehescheidung ist ebenso möglich wie der jederzeitige Wechsel von einem Verfahren zum anderen. Für die Voraussetzungen ist jeweils der Ast. darlegungs- und in vollem Umfang beweispflichtig.¹⁰⁵ Seine Behauptung, der Partner habe Liebe, eheliche Gesinnung und den Willen zur Begründung einer ehelichen Lebens- und Wohngemeinschaft nur vorgespiegelt, reicht zur schlüssigen Darlegung eines Aufhebungsgrundes nicht aus, wenn nicht zugleich Tatsachen im Verfahren vorgetragen werden, die darauf schließen lassen können, dass die genannten subjektiven Empfindungen (nicht) vorgelegen haben.¹⁰⁶ Wird in einem Verfahren neben einem Scheidungsantrag auch Eheaufhebung be-

¹⁰⁰ So MüKo/Müller-Gindullis, § 1314 Rn 23 und OLG Frankfurt OLGReport 2001, 322 mit Anm. Finger, FamRB 2002, 108, im übrigen Finger, FamRB 2003, 361, 365 f.

¹⁰¹ IntFamR/Finger, Art. 13 EGBGB Rn 81 f.

¹⁰² IntFamR/Finger, Art. 13 EGBGB Rn 85 mit Nachw.; OLG Frankfurt FamRZ 2002, 705 und AG Düsseldorf IPrax 1988, 41 mit Anm. Jayme.

¹⁰³ IntFamR/Finger Art. 13 EGBGB Rn 87 mit Nachw.

¹⁰⁴ Zur Form zählt auch Handeln in Botenschaft, etwa bei der Handschuhehe, dazu KG 1 W 173/03, während Stellvertretung im Willen die Wirksamkeit der Ehe selbst berührt, Art. 13 Abs. 1 EGBGB.

¹⁰⁴ Dazu MüKo/Müller-Gindullis, Art. 14 EGBGB Rn 38.

¹⁰⁵ Dazu OLG Köln OLGReport 1999, 386.

¹⁰⁶ OLG Zweibrücken 6 UF 106/01.

gehrt, darf das Gericht zur Vorbereitung des Versorgungsausgleichs die Auskünfte bei den Versorgungsträgern von Amts wegen einholen.¹⁰⁷ Weitere Kosten fallen nicht an, wenn Scheidung und Aufhebung nebeneinander betrieben werden, und auch die Abweisung des sonst nicht begründeten "Teils" (mit Kostenfolgen) ist nicht zu befürchten.

Sind die Verfahren auf Scheidung und Aufhebung der Ehe miteinander verbunden, kann über den Antrag, die Ehe aufzuheben, durch Teilurteil vorab entschieden werden.¹⁰⁸

§ 1315 Ausschluss der Aufhebung

(1) ¹Eine Aufhebung der Ehe ist ausgeschlossen

1. bei Verstoß gegen § 1303, wenn die Voraussetzungen des § 1303 Abs. 2 bei der Eheschließung vorlagen und das Familiengericht, solange der Ehegatte nicht volljährig ist, die Eheschließung genehmigt oder wenn der Ehegatte, nachdem er volljährig geworden ist, zu erkennen gegeben hat, dass er die Ehe fortsetzen will (Bestätigung);
2. bei Verstoß gegen § 1304, wenn der Ehegatte nach Wegfall der Geschäftsunfähigkeit zu erkennen gegeben hat, dass er die Ehe fortsetzen will (Bestätigung);
3. im Fall des § 1314 Abs. 2 Nr. 1, wenn der Ehegatte nach Wegfall der Bewusstlosigkeit oder der Störung der Geistestätigkeit zu erkennen gegeben hat, dass er die Ehe fortsetzen will (Bestätigung);
4. in den Fällen des § 1314 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, wenn der Ehegatte nach Entdeckung des Irrtums oder der Täuschung oder nach Aufhören der Zwangslage zu erkennen gegeben hat, dass er die Ehe fortsetzen will (Bestätigung);
5. in den Fällen des § 1314 Abs. 2 Nr. 5, wenn die Ehegatten nach der Eheschließung als Ehegatten miteinander gelebt haben.

²Die Bestätigung eines Geschäftsunfähigen ist unwirksam. ³Die Bestätigung eines Minderjährigen bedarf bei Verstoß gegen § 1304 und im Fall des § 1314 Abs. 2 Nr. 1 der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; verweigert der gesetzliche Vertreter die Zustimmung ohne triftige Gründe, so kann das Familiengericht die Zustimmung auf Antrag des Minderjährigen ersetzen.

(2) ¹Eine Aufhebung der Ehe ist ferner ausgeschlossen

1. bei Verstoß gegen § 1306, wenn vor der Schließung der neuen Ehe die Scheidung oder Aufhebung der früheren Ehe ausgesprochen ist und dieser Ausspruch nach der Schließung der neuen Ehe rechtskräftig wird;
2. bei Verstoß gegen § 1311, wenn die Ehegatten nach der Eheschließung fünf Jahre oder, falls einer von ihnen vorher verstorben ist, bis zu dessen Tod, jedoch mindestens drei Jahre als Ehegatten miteinander gelebt haben, es sei

¹⁰⁷ OLG Zweibrücken OLGReport 1998, 280.

¹⁰⁸ OLG Zweibrücken OLGReport 2001, 470.

denn, dass bei Ablauf der fünf Jahre oder zur Zeit des Todes die Aufhebung beantragt ist.

A.	Allgemeines.....	1	4. Nr. 4 - § 1314 Abs. 2 Nr. 2-4...8
B.	Regelungsgehalt.....	2	5. Nr. 5 - § 1314 Abs. 2 Nr. 5.....9
I.	Normzweck.....	2	6. Abs. 2 Nr. 1- § 1306.....10
II.	Ausschlussgründe.....	5	7. Abs. 2 Nr. 2 - § 1311.....11
	1. Nr. 1 - § 1303.....	5	III. Übergangsrecht.....
	2. Nr. 2 - § 1304.....	6	13
	3. Nr. 3 - § 1314 Abs. 2 Nr. 1..	7	

A. Allgemeines

- 1 § 1314 legt abschließend die Voraussetzungen für die Eheaufhebung fest; sie verlieren im Verlauf, wenn sie dem Schutz eines Gatten dienen, ihre Bedeutung, wenn dieser an der Ehe trotz der Mängel zu Beginn festhalten will und sich für ihren Fortbestand entscheidet. § 1315 enthält daher auf die einzelnen Tatbestände aus § 1314 bezogene **Ausschlussgründe**, im wesentlichen durch **Bestätigung** bzw. **Heilung** (oder langjähriges Zusammenleben). Nur ausnahmsweise gewinnen daneben allg. **Missbrauchsüberlegungen** Gewicht, dazu schon § 1314 Rn 32.

B. Regelungsgehalt

I. Normzweck

- 2 **Bestätigung** "ist der Wille, der nach außen erkennbar geworden ist, des vom Mangel betroffenen Ehegatten, die Ehe in Kenntnis und trotz der Fehler zu Beginn tatsächlich zu wollen",¹ daher **Rechtshandlung**, kein **Rechtsgeschäft**, aber auch keine stillschweigende Neuvornahme der Eheschließung, vgl. § 144. **Vertragliche Zusagen** der Parteien sind nicht bindend, und deshalb sind gegenseitige **Absprachen** unter den Gatten auch nicht erforderlich; entscheidend ist allein das Verhalten des verletzten Teils.
- 3 **Erklärungen** gegenüber der anderen Seite bleiben folgenlos, selbst wenn sie Hinweise auf die hinter ihnen stehenden Absichten geben. Entscheidend ist allein das tatsächliche Verhalten. Ist ein Ehegatte geschäftsunfähig, kann er nicht wirksam bestätigen. Für einen minderj. Teil handelt sein gesetzl. Vertreter, wenn die Eheschließung schon mit seiner Zustimmung hätte erfolgen müssen. Fehlende Zustimmungserklärungen kann das FamG unter den Voraussetzungen aus Abs. 2 S. 2 - triftige Gründe müssen bestehen - ersetzen. Dem bestätigenden Teil muss der Mangel bekannt sein; die Kundgabe seines Fortsetzungswillens muss sich gerade auf ihn beziehen und an ihn anschließen. **Schlüssiges Verhalten** ist ausreichend; einmalige Vorgänge können ausreichen, etwa die **Hochzeitsfeier**, aber "in der Regel wird ... längere Zeit" erforderlich sein.²
4. **Weiteres Zusammenleben** in der ehel. Gemeinschaft bzw. ihre **Wiederaufnahme** nach vorangegangener Trennung gibt sichere Hinweise auf den notwendigen Fortsetzungswillen, aber nicht bloße Mitleidsäußerungen, eine kleinere Auf-

¹ Palandt/Brudermüller, § 1314 Rn 3; BT-Drucks 13/4898 S. 19 f.

² Fraglich daher OLG Köln FPR 2003, 26 (einmaliger ehelicher Verkehr); eher wie hier Palandt/Brudermüller, § 1315 Rn 7.

merksamkeit, die Bestätigung unter erklärtem Vorbehalt oder "die **versuchsweise Fortsetzung** der Beziehung".³ Ist die Ehe rechtskräftig geschieden oder aufgehoben, scheidet § 1315 aus.⁴

II. Ausschlussgründe

- 5 **1. Nr. 1 - § 1303.** Bei Eheschließung eines Gatten vor seiner **Ehemündigkeit** kann das FamG auch nachträglich genehmigen, zu den Voraussetzungen aus § 1303 Abs. 2; nach Volljährigkeit eines zunächst minderjährigen Teils kann allein dieser selbst tätig werden, **Bestätigung**.
- 6 **2. Nr. 2 - § 1304.** Fallen die Voraussetzungen der Geschäftsunfähigkeit nachträglich weg, die bisher zur Aufhebbarkeit der Ehe geführt haben, kann (nur) der nun geschäftsfähige Teil die Ehe bestätigen, Nr. 2.
- 7 **3. Nr. 3 - § 1314 Abs. 2 Nr. 1.** Wacht der bisher bewusstlose Gatte auf oder fällt die vorübergehende Störung seiner Geistestätigkeit fort, kann (nur) er nachträglich die Ehe bestätigen, Nr. 3.
- 8 **4. Nr. 4 - § 1314 Abs. 2 Nr. 2-4.** Bei arglistiger **Täuschung** oder widerrechtlicher **Drohung** und in den Fällen des § 1314 Abs. 2 Nr. 2 kann der irrende, getäuschte oder bedrohte Gatte nach Kenntnis des Irrtums und seiner Folgen bzw. nach Wegfall der Zwangslage die Ehe bestätigen. Doch muss der Schluss von seinem Verhalten auf seine tatsächlichen Absichten gesichert sein.⁵ Deshalb reichen Bemühungen, über die Täuschung und Enttäuschung hinwegzukommen, nicht aus.⁶
- 9 **5. Nr. 5 - § 1314 Abs. 2 Nr. 5.** Haben die Eheleute in den Fällen des § 1314 Abs. 2 Nr. 5 - im wesentlichen: Scheinehe - miteinander gelebt, ist ohne dass weitere "Fristen" vorgeschrieben sind, die Verbindung als Ehe wirksam, **wechselseitige Bestätigung**.⁷ Dabei muss nach außen der Eindruck einer ehelichen Lebensgemeinschaft entstehen,⁸ über deren interne Gestaltung andererseits die Eheleute allein bestimmen,⁹ so dass auch (eher) Zweckgemeinschaften mit wechselseitiger Unterhaltungspflicht, Verantwortung und Fürsorge genügen, nicht aber lockere Beziehungen, die sich auf gegenseitige Besuche, freundschaftlichen Austausch oder "Besprechungen" beschränken.¹⁰ - Für die Auflösung der Ehe bleibt dann später die Scheidung.
- 10 **6. Abs. 2 Nr. 1 - § 1306.** § 1315 Abs. 2 Nr. 1 schließt an die 1998 geschaffenen verfahrensrechtl. Veränderungen an. Am Verbundverfahren können andere beteiligt sein, nicht nur die Ehegatten selbst; dann ist "**hinkende Rechts-**

³ Palandt/Brudermüller, § 1315 Rn 7 a.E.

⁴ Ebenso nach der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz Palandt/Brudermüller, § 1315 Rn 7 a.E., aber Wiedereinsetzung bleibt möglich.

⁵ Zweifelhafte daher OLG Köln FPR 2003, 26 - einmaliger Geschlechtsverkehr.

⁶ Palandt/Brudermüller, § 1315 Rn 13.

⁷ So in der rechtl. Einschätzung Johannsen/Henrich, § 1315 Rn 1 und 18; dazu auch OLG Celle FamRZ 2004, 949.

⁸ Palandt/Brudermüller, § 1315 Rn 14.

⁹ Ähnlich die Einschränkungen bei Palandt/Brudermüller, § 1315 Rn 14.

¹⁰ Palandt/Brudermüller, § 1315 Rn 14; ebenso Bamberger/Roth/Lehmann, § 1314 Rn 13 - auch getrenntes Wohnen kann "unschädlich" sein, etwa aus Gründen der Ausbildung, der beruflichen Tätigkeit etc. "oder weil die Eheleute das so wollen".

kraft" bei fehlerhafter oder unterbliebener/verspäteter Zustellung möglich. Deshalb tritt Heilung der zunächst bigamisch eingegangenen Ehe ein, wenn später das die Scheidung oder Aufhebung der Vorehe aussprechende Urteil rechtskräftig wird.

- 11 **7. Abs. 2 Nr. 2 - § 1311.** Ist bei der Eheschließung § 1311 nicht eingehalten, tritt Heilung des Mangels ein, wenn die Ehegatten **fünf Jahre in ehelicher Lebensgemeinschaft** miteinander gelebt haben, zu den Voraussetzungen schon Rn 9, wobei sich die Frist auf drei Jahre verkürzt, wenn einer von ihnen gestorben ist. Voraussetzung ist, dass nicht vorher schon Aufhebungsantrag gestellt wurde. Eintragung ins Familien- oder Heiratsbuch bleibt ebenso ohne Bedeutung wie andere Förmlichkeiten.¹¹ Guter Glaube der Eheleute ist nicht notwendig.¹² Für die **Fristberechnung** gelten §§ 187 Abs. 1, 188. Zeiten des "nichtehelichen Zusammenlebens" werden nicht einbezogen.¹³ Ernste eheliche Zerwürfnisse und Trennung hemmen den Fristablauf bis zu Wiederveröhnung.¹⁴
- 12 Ausgeschlossen ist die Heilung nach Abs. 2 Nr. 2, wenn in der Frist Aufhebung beantragt wird, allerdings nur dann, wenn die Aufhebung zum Erfolg führt, vielleicht auch erst nach Fristablauf,¹⁵ und wenn sich der Antrag gerade auf § 1311 stützt und nicht einen anderen Aufhebungsgrund anführt und anführen kann.¹⁶

III. Übergangsrecht

- 13 **Übergangsrechtl.** ist wiederum Art. 226 EGBGB maßgeblich.

§ 1316 Antragsberechtigung

(1) ¹Antragsberechtigt

1. sind bei Verstoß gegen die §§ 1303, 1304, 1306, 1307, 1311 sowie in den Fällen des § 1314 Abs. 2 Nr. 1 und 5 jeder Ehegatte, die zuständige Verwaltungsbehörde und in den Fällen des § 1306 auch die dritte Person.²Die zuständige Verwaltungsbehörde wird durch Rechtsverordnung der Landesregierungen bestimmt.³Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 2 durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen;

2. ist in den Fällen des § 1314 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 der dort genannte Ehegatte.

(2) ¹Der Antrag kann für einen geschäftsunfähigen Ehegatten nur von seinem gesetzlichen Vertreter gestellt werden. ²In den übrigen Fällen kann ein

¹¹ Palandt/Brudermüller, § 1315 Rn 16.

¹² Palandt/Brudermüller, § 1315 Rn 16.

¹³ BGH FamRZ 1983, 450 mit Anm. Bosch.

¹⁴ Dazu Johannsen/Henrich, § 1315 Rn 23.

¹⁵ Bamberger/Roth/Lehmann, § 1315 Rn 17 und Palandt/Brudermüller, § 1315 Rn 16.

¹⁶ AA Palandt/Brudermüller, § 1315 Rn 16; Antrag muss sich nicht auf § 1311 stützen: wie hier Bamberger/Roth/Lehmann, § 1315 Rn 17 und MüKo/Müller-Gindullis, § 1315 Rn 15.

minderjähriger Ehegatte den Antrag nur selbst stellen; er bedarf dazu nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

(3) ¹Bei Verstoß gegen die §§ 1304, 1306, 1307 sowie in den Fällen des § 1314 Abs. 2 Nr. 1 und 5 soll die zuständige Verwaltungsbehörde den Antrag stellen, wenn nicht die Aufhebung der Ehe für einen Ehegatten oder für die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder eine so schwere Härte darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten erscheint.

A.	Allgemeines.....1	III.	Antragsberechtigung nach Abs. 2...7
B.	Regelungsgehalt.....2	IV.	Antragsberechtigung nach Abs. 3...8
I.	Normzweck.....2	1.	Verwaltungsermessen.....8
II.	Antragsberechtigung nach Abs. 1..3	2.	Verfahrensablauf; Verfahrenskosten.....10
1.	Abs. 1 Nr. 1.....3	3.	Kollisionsrecht.....11
2.	Abs. 1 Nr. 2.....5	V.	Übergangsrecht.....12
3.	Rechtsmissbrauch.....6		

A. Allgemeines

1 § 1316 legt die **Antragsberechtigung** für die Eheaufhebung in abschließender Aufzählung fest; andere Personen, etwa der gesetzliche Vertreter eines Gatten oder seine Eltern, können danach nicht tätig werden und Aufhebung der Ehe verlangen.¹ Mehrere Berechtigte können selbständig ihren Antrag stellen.² Inhaltlich nimmt § 1316 zudem eine Abstufung vor; bei besonderem öffentlichen Interessen hat sich die **Verwaltungsbehörde** einzuschalten und Aufhebungsantrag zu stellen (früher der Staatsanwalt).³ **Antragsrechte** sind **höchstpersönlich**; Übertragung auf Dritte auch nur zur Ausübung ist ausgeschlossen.⁴ Verfahrensbevollmächtigung ist "Vertretung in der Erklärung";⁵ **Rechtsmissbrauch** ist in engen Grenzen schädlich, dazu gleich Rn 6, etwa wenn der Ast. nur versucht, sich seinen ehelichen Pflichten zu entledigen, ohne dass Aufhebungsgründe nach den gesetzl. Bestimmungen für ihn entscheidend wären.⁶

B. Regelungsgehalt

I. Normzweck

2 § 1316 legt nach der Schwere der **Verstöße**, der Bedeutung des Mangels und der Schutzbedürftigkeit des betroffenen Gatten dessen Antragsberechtigung in unterschiedlicher Form fest. Heilung durch Bestätigung ist jeweils gesondert geregelt; allerdings ist bei § 1307 Ausschluss der Aufhebung nicht vorgesehen, so dass in diesen Fällen stets Antragsbefugnisse bleiben, gerade für die **Verwaltungsbehörde**, vgl. dazu Abs. 3 S. 1.

II. Antragsberechtigung nach Abs. 1

¹ Zu beiden Punkten Palandt/Brudermüller, § 1316 Rn 1.

² BGHZ 30, 140.

³ Zu den zuständigen Behörden im einzelnen vgl. Bamberger/Roth/Lehmann, § 1316 Rn 2; Übersicht auch bei Palandt/Brudermüller, § 1316 Rn 3.

⁴ Palandt/Brudermüller, § 1316 Rn 2 a.A.

⁵ § 609 ZPO, dazu Palandt/Brudermüller, § 1316 Rn 2.

⁶ Knapp Palandt/Brudermüller, § 1316 Rn 2 mit Nachw., und Brudermüller hält dies auch "für den Antrag der Verwaltungsbehörde" für möglich.

- 3 **1. Abs. 1 Nr. 1.** a) Bei Verstößen gegen §§ 1303, 1304, 1307, 1311, 1314
Abs. 2 Nr. 1 und 5 ist jeder Ehegatte antragsberechtigt, unabhängig davon,
wer den Mangel veranlasst hat oder in wessen Person die Fehler eingetreten
sind, sowie die nach Landesrecht zuständige **Verwaltungsbehörde**.
- 4 b) Bei **Doppelehe**, § 1306, ist auch die "dritte Person", also der Ehegatte
der anderen Ehe, antragsberechtigt, der eigene Belange vorbringt.⁷ Ist die
zunächst bigamische Zweitehe wirksam geworden, scheiden Antragsrechte des
Gatten der Erstehe aus, vgl. § 1315 Abs. 2 Nr. 1. Aufhebung einer bereits
geschiedenen Ehe verlangt gleichfalls besondere Interessen des Ehegatten,
der sich nun zur Wehr setzen will, dazu schon § 1313 Rn 15; sie würde sich
ohnehin auf die **Rechtsfolgen** beschränken.
- 5 **2. Abs. 2 Nr. 2.** Antragsberechtigt ist in den Fällen aus § 1314 Abs. 2 Nr.
2-4 (nur) der andere Ehegatte, der sich geirrt hat oder der getäuscht oder
bedroht wurde, nicht etwa sein Partner oder die Verwaltungsbehörde.
- 6 **3. Rechtsmissbrauch.** Ist der Aufhebungsantrag **rechtsmissbräuchlich**, etwa
weil dem Ast. das sonst notwendige (**Rechtsschutz-**)**Interesse** an der Rechts-
verfolgung fehlt ist er unzulässig, zu Einzelheiten sonst § 1313 Rn 14. Da-
bei kann Aufhebung, bezogen auf die Rechtsfolgen, auch nach Abschluss eines
vorausgegangenen Verfahrens (auf Scheidung oder Aufhebung) verlangt wer-
den.⁸

III. Antragsberechtigung nach Abs. 2

- 7 Aufhebungsanträge kann für einen **geschäftsunfähigen** Ehegatten lediglich der
gesetzl. Vertreter stellen (Abs. 3 S. 1); maßgeblicher Zeitpunkt ist die
Verfahrenseinleitung. Dabei erfasst Abs. 2 sämtliche Aufhebungsgründe. Ge-
nehmigung des Vormundschaftsgerichts ist notwendig, §§ 607 ZPO, 55 FGG. Der
Antrag ist für den Ehegatten zu fassen, denn eigene Befugnisse des gesetzl.
Vertreters bestehen nicht. Für den volljährigen, geschäftsunfähigen Teil
handelt sein **Betreuer**.

Ein minderjähriger Ehegatte, der beschränkt geschäftsfähig ist, kann Aufhe-
bungsantrag nur selbst stellen, vgl. § 607 Abs. 2 ZPO. Zustimmung des ge-
setztl. Vertreters ist nicht vorgesehen, Abs. 2 S. 2 Hs. 2.

IV. Antragsberechtigung nach Abs. 3

- 8 **1. Verwaltungsermessen.** Ob die Verwaltungsbehörde Aufhebungsantrag stellt,
entscheidet sie nach ihrem **plichtgemäßen Ermessen**. Verbindliche Vorgaben
hat sie dabei nicht zu beachten; ihre Tätigkeit kann weder einer der Gatten
noch ein Dritter erzwingen.⁹ Einzelheiten sind in den üblichen Grenzen im
Aufhebungsverfahren gerichtlich zu überprüfen; bei Verstößen gegen §§ 1304,

⁷ Dazu BGH NJW 2002, 1268; nach der Neufassung von § 1306 ab 1.1.2005 gelten entspr. Befugnisse
auch für die Eingehung einer Ehe, der eine bereits vorher registrierte Partnerschaft (nun) ent-
gegensteht (und ein "Partnerschaftshindernis" begründet), § 1314 Rn 8 mit Nachw.

⁸ BGH FamRZ 2002, 604 als Beispiel (für Russland): Heilung einer zunächst bigamischen Ehe nach
Scheidung der Vorehe; *Oehlmann/Stille*, FuR 2003, 494; ausf. zu Missbrauchsfällen die Übersicht
bei RGRK/Lohmann, § 1316 Rn 16 mit Nachw.

⁹ OLG Düsseldorf FamRZ 1996, 109.

1306, 1307 und 1314 Abs. 1 Nr. 1 und 5 wird sie allerdings tätig werden müssen, denn dabei sind öffentl. Interessen vorrangig. Nur ausnahmsweise wird § 1316 Abs. 3 der Aufhebung einer **bigamischen Zweitehe** entgegenstehen, wenn die Erstehe noch nicht aufgelöst ist.¹⁰ Zu berücksichtigen können schließlich auch "öffentliche, vermögensrechtl. Interessen" sein, etwa um die durch Doppelehe ausgelösten Belastungen aus **Sozialhilfe** entfallen zu lassen.¹¹

9 In den Fällen der §§ 1303 und 1311 kann die Verwaltungsbehörde von einem Aufhebungsantrag absehen, wenn Heilung der fehlerhaften Ehe zu erwarten ist;¹² § 1316 Abs. 3 gilt jedenfalls nicht.

10 **2. Verfahrensablauf; Verfahrenskosten.** Für den **Verfahrensablauf** ist § 631 Abs. 1-4 ZPO maßgeblich. Unterliegt die Verwaltungsbehörde im Aufhebungsverfahren, trägt sie die **Verfahrenskosten**, § 631 Abs. 5 ZPO. Sonst gelten die allg. Regeln.

11 **3. Kollisionsrecht.** Als Verfahrensbestandteil unterliegt die Antragsbefugnis im Aufhebungsverfahren dt. Recht;¹³ bei aus unserer Sicht missbräuchlicher Rechtsausübung kann sie fehlen.^{14/15}

V. Übergangsrecht

12 Übergangsrechtl. gilt Art. 226 EGBGB.

§ 1317 Antragsfrist

(1) ¹Der Antrag kann in den Fällen des § 1314 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 nur binnen eines Jahres gestellt werden. ²Die Frist beginnt mit der Entdeckung des Irrtums oder der Täuschung oder mit dem Aufhören der Zwangslage; für den gesetzl. Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten beginnt die Frist jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem ihm die den Fristbeginn begründenden Umstände bekannt werden, für einen minderjährigen Ehegatten nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit. ³Auf den Lauf der Frist sind die §§ 206, 210 Abs. 1 Satz 1 entspr. anzuwenden.

(2) ¹Hat der gesetzliche Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten den Antrag nicht rechtzeitig gestellt, so kann der Ehegatte selbst innerhalb von sechs Monaten nach dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit den Antrag stellen.

(3) ¹Ist die Ehe bereits aufgelöst, so kann der Antrag nicht mehr gestellt werden.

A. Allgemeines.....1	II. Antragsfrist für einen geschäftsunfähigen/minderjährigen Ehegatten..5
B. Regelungsgehalt.....2	III. Antrag nach Auflösung der Ehe (Abs. 3).....8
I. Antragsfrist/Fristberechnung bei § 1314 Abs. 2 Nr. 2-4, Abs. 1.....3	C. Weitere praktische Hinweise.....11

¹⁰ Vgl. Palandt/Brudermüller, § 1316 Rn 8 und MüKo/Müller-Gindullis, § 1316 Rn 9.

¹¹ Palandt/Brudermüller, § 1316 Rn 9 und BGH NJW 1975, 872 und NJW-RR 1994, 264.

¹² Dazu OLG Nürnberg NJW-RR 1998, 2.

¹³ Johannsen/Henrich, § 1316 Rn 12.

¹⁴ So Oehlmann/Stille, FuR 2003, 494, 497 mit Nachw.

¹⁵ Dazu BGH FamRZ 2002, 604 und Oehlmann/Stille, FuR 2003, 494, 497.

A. Allgemeines

- 1 Für § 1314 Abs. 2 Nr. 2-4 legt § 1317 Abs. 1 eigene **Fristen** für die Antragstellung bei Gericht fest, um schnell Klarheit über den Fortbestand der Ehe zu schaffen. Denn dabei sind vor allem Parteiinteressen betroffen. Sonst kann Eheaufhebung ohne zeitliche Beschränkung beantragt werden; insoweit überwiegen öffentliche Interessen. Anders wiederum fällt die Regelung für § 1320 Abs. 1 aus, Antragsfrist: 1 Jahr.

B. Regelungsgehalt

I. Antragsfrist/Fristberechnung bei § 1314 Abs. 2 Nr. 2-4, Abs. 1

- 2 Die **Antragsfrist** für Verfahren nach § 1314 Abs. 2 Nr. 2-4 beträgt ein Jahr; sie ist materiell-rechtlicher **Ausschlussfrist** und von Amts wegen zu beachten, zur Berechnung §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2. **Verzichtserklärungen** der Beteiligten sind unwirksam; auch Verlängerung oder Abkürzung können sie nicht vereinbaren.¹ Fristversäumnis führt zum Verlust des Aufhebungsrechts; ein gleichwohl gestellter Antrag bei Gericht ist als unbegründet zurückzuweisen.
- 3 Für jeden Aufhebungsberechtigten läuft die Frist aus § 1317 Abs. 1 gesondert; beweisbelastet für den Ablauf ist der jeweilige Antragsgegner.² Bei **Irrtum** und **Täuschung** beginnt die Frist mit der Entdeckung zu laufen; unerheblich ist dabei, ob und wann der Aufhebungsberechtigte von seinem **Recht** erfährt.³ Bei Täuschung müssen allerdings auch die subj. Voraussetzungen (**Täuschungsabsicht**), die der andere Teil erfüllen muss, bekannt sein.⁴ Fahrlässige Unkenntnis oder bloße Vermutungen reichen nicht.⁵ Erforderlich ist also "Kenntnis der das Aufhebungsrecht begründenden Tatsachen, ihrer Tragweite und ihres Vorhandenseins (bei) der Eheschließung",⁶ bei schwerer Erkrankung auch von ihrer voraussichtlichen Unheilbarkeit⁷ oder besonderen Gefährlichkeit etwa auch für gemeinsame Kinder.⁸ Kommen später noch weitere Tatsachen oder Entwicklungen hinzu, die (erst) zu einer abweichenden und aufhebungsrelevanten Wertung führen, beginnt die Frist mit ihrem Eintritt zu laufen.⁹ Bei **Drohung** entscheidet das Ende der in § 1314 Abs. 2 Nr. 4 vorausgesetzten Zwangslage, wobei die Sicht des bedrohten Teils maßgeblich wird.¹⁰
- 4 Mit **Zustellung** der Antragsschrift an den Antragsgegner wird die Aufhebungsfrist aus § 1317 Abs. 1 gewahrt, bei demnächstiger Zustellung schon mit An-

¹ Palandt/Brudermüller, § 1317 Rn 2.

² Palandt/Brudermüller, § 1317 Rn 3.

³ BGH FamRZ 1967, 372.

⁴ Palandt/Brudermüller, § 1317 Rn 3.

⁵ RG JW 1928, 896.

⁶ BGH FamRZ 1967, 372.

⁷ RG WarnRspr. 1923/1924 Nummer 127.

⁸ Zu weiteren Einzelheiten dabei BGH FamRZ 1967, 372.

⁹ KG NJW 1952, 980.

¹⁰ BGH NJW 1998, 3648.

hängigkeit bei Gericht, vgl. § 167 ZPO (früher: § 270 Abs. 3 ZPO). Bei Antragstellung beim unzuständigen Gericht reicht die Verweisung nach § 281 ZPO¹¹ an das zuständige Gericht. Genehmigung des Vormundschaftsgericht, vgl. dazu § 607 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 ZPO,¹² muss innerhalb der Frist wirksam werden. Für andere Antragsteller ist die Frist mit dem Betrieb der Sache noch nicht gewahrt; sie läuft für jeden gesondert. Weitere Aufhebungsgründe können noch nach Ablauf im Verfahren nachgeschoben werden, Einheitlichkeit der Entscheidung in Ehesachen, dazu schon § 1313 Rn 13 und 14. Nach § 1317 Abs. 2 S. 3 kann aus tatsächlichen Gründen der Fristlauf gehemmt sein. §§ 206, 210 Abs. 1 sind entspr. anzuwenden.

II. Antragsfrist für den geschäftsunfähigen/minderjährigen Ehegatten

5 Hat der gesetzl. Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten Aufhebungsantrag nicht innerhalb der Frist aus Abs. 1 gestellt, kann der Ehegatte selbst sechs Monate nach Wegfall seiner Geschäftsunfähigkeit tätig werden und nun das Aufhebungsverfahren betreiben, Abs. 2. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend. Dabei bezieht sich die Frist aus Abs. 2 auf den Kenntnisstand gerade des aufhebungsberechtigten Partners; Kenntnisse seines gesetzlichen Vertreters werden ihm nicht zugerechnet – sie spielen nur eine Rolle für von ihm eingeleitete Verfahren in dieser Eigenschaft.¹³ Fehlt ein gesetzl. Vertreter, gilt bis dahin Abs. 1 S. 3.

6 Wird der Ehegatte wieder geschäftsfähig und ist die Frist gegenüber seinem gesetzl. Vertreter zu Teilen bereits abgelaufen, sollen diese Wirkungen nach wohl überw. Auffassung auch für das eigene Aufhebungsrecht, das nun entstanden ist, maßgeblich bleiben; dann stünden nur noch die **Restfristen** bereit.

7 Überzeugend ist dieses Ergebnis allerdings nicht.¹⁴ Sind aus der Frist noch drei Monate offen, hätte der Ehegatte für seinen Antrag bei Gericht lediglich weitere drei Monate Zeit, aber ist sie ganz abgelaufen, könnte er ungehindert nach Abs. 2 vorgehen.¹⁵ Richtiger ist daher, ihm insgesamt eine eigene Aufhebungsfrist zuzubilligen.

III. Antrag nach Auflösung der Ehe (Abs. 3)

8 Ist die Ehe aufgelöst, also aufgehoben, geschieden oder durch Tod des anderen Teils beendet, kann nach Abs. 3 ein weiterer Aufhebungsantrag nicht gestellt werden;¹⁶ er wäre als unzulässig abzuweisen. Doch ist nach praktisch einhelliger Meinung die Bestimmung zu weit gefasst; Einschränkungen und Korrekturen sind daher angebracht.

¹¹ Johannsen/Henrich, § 1317 Rn 8.

¹² Dazu OLG Oldenburg MDR 1955, 106; Johannsen/Henrich, § 1317 Rn 5 mit Nachw. auch für die Gegenmeinung.

¹³ Zu diesen Punkten Palandt/Brudermüller, § 1317 R. 8.

¹⁴ Vgl. Palandt/Brudermüller, § 1317 Rn 8.

¹⁵ Meinungsstand auch bei Johannsen/Henrich, § 1317 Rn 17; vertreten wird allerdings auch:
- Dem nun geschäftsunfähigen Ehegatten bleiben immer sechs Monate
- bzw. die Monate, die aus der Fristberechnung gegenüber seinem gesetzl. Vertreter noch nicht abgelaufen sind, MüKo/Müller-Gindullis, § 1317 Rn 8; Bamberger/Roth/Lehmann, § 1317 Rn 3.

¹⁶ BT-Drucks 13/9416 S. 31.

- Ist die Ehe im Vorverfahren **aufgehoben**, kann ein weiteres Aufhebungsverfahren nun nicht mehr betrieben werden, Einheitlichkeit der Entscheidung in Ehesachen, wenn der Partner andere und für die eigene Position günstigere Aufhebungsgründe geltend macht und geltend machen kann. § 1318 benachteiligt ihn nicht. Die Bestimmung regelt nämlich die maßgeblichen **Rechtsfolgen** unabhängig von der **Parteirolle** im Verfahren;¹⁷ deshalb hätte er sich "verteidigen" oder Zugang zu den günstigeren Regelungen verschaffen müssen. Waren ihm die tatsächlichen Hintergründe bisher unbekannt, sollte wie sonst ein "beschränktes Nachverfahren" in Betracht kommen, vgl. dazu Rn 9.

- Für die **Scheidung** sind die Dinge aber von vornherein anders zu beurteilen. Ist sie gerichtl. ausgesprochen, sind Rechtswirkungen für sie festgelegt, und die in § 1318 "vorgesehenen Modifikationen" blieben ausgeschlossen,¹⁸ wenn nicht spätere gerichtl. Klärung (zumindest für sie) möglich wäre; deshalb wird sie (weitgehend) zugelassen.

- Abs. 3 ist erst spät vom Rechtsausschuss eingefügt worden; die frühere Anwendungspraxis tendierte ebenfalls in die gerade beschriebene Richtung, und deshalb ist "anzunehmen", dass mit dieser Regelung (sc: gesetzl. Neufassung) die Entscheidung BGHZ 135, 227¹⁹ aufgegriffen werden sollte, die beim Ausschluss der nahehelichen Aufhebung dem an sich Aufhebungsberechtigten die Befugnis einräumte, die Scheidungsfolgen (selbständig) durch **Feststellungsklage** geltend zu machen."²⁰ Jedenfalls gibt die Gesetzesbegründung nicht zu erkennen, dass die Rechtstellung des aufhebungsberechtigten Ehegatten mit der Neuregelung verschlechtert werden sollte,²¹ so dass der "frühere Meinungsstand fortgilt",²² selbst wenn die Methodenwahl - teleologische Reduktion, berichtigende Auslegung der gesetzl. Bestimmung - letztlich unklar bleibt.

9 Danach ist eine (beschränkte) Klärung der Rechtsfolgen in einem beschränkten Nachverfahren nach Scheidung der Ehe zulässig; für die Aufhebung sollten aber die Ergebnisse ebenso ausfallen, selbst wenn der Ag. im Verfahren Widerklage stellen und sich somit selbst Zugang zu § 1318 verschaffen kann. Nicht immer sind ihm die Hintergründe bekannt; entdeckt er sie später, ist seine Situation nicht anders als die eines geschiedenen Ehegatten, wenn er merkt, dass für ihn (auch) die Ehehebung bereitgestanden hätte.^{23/24}

¹⁷ Palandt/*Brudermüller*, § 1317 Rn 10 mit Nachw.

¹⁸ Dazu Palandt/*Brudermüller*, § 1317 Rn 10 mit Nachw.

¹⁹ So ausdrückl. Palandt/*Brudermüller*, § 1317 Rn mit Nachw.

²⁰ Palandt/*Brudermüller*, § 1317 Rn 10; BGH NJW 1996, 1209, 1210 f. (noch zum alten Recht); BGH FamRZ 2002, 604.

²¹ Erman/*Roth*, § 1317 Rn 5; Johannsen/*Henrich*, § 1317 Rn 18 und *Bosch* NJW 1998, 2004, 2011.

²² BGH NJW 1996, 1209, 1210 f.; BGH FamRZ 2002, 604; zum Meinungsstand Johannsen/*Henrich*, § 1317 Rn 18; MüKo/*Müller-Gindullis*, § 1317 Rn 10 a.E.

²³ Dazu BGH NJW 1996, 1209; BGH FamRZ 2002, 604 und Johannsen/*Henrich*, § 1317 Rn 18. *Finger*, FamRB 2003, 361, 366 mit Nachw.

²⁴ Anders allerdings (wohl) OLG Frankfurt 3 UF 85/99; danach soll eine "unzulässige Klageänderung" vorliegen, wenn der jetzige Berufungskläger im Berufungsverfahren Eheaufhebung erreichen will, nachdem die Ehe in erster Instanz geschieden ist (allerdings war nicht klar, ob mit der veränderten Antragstellung auch weitere Rechtsfolgen, § 1318, verbunden sein sollten).

10 Sind einzelne Rechtsfolgen aus dem Vorverfahren (auf Scheidung bzw. Aufhebung) noch nicht abgeschlossen, etwa zum **Unterhalt**, zum **güterrechtl.** oder zum **Versorgungsausgleich** etc., bleibt Prüfung der sachlichen Voraussetzungen inzident möglich. Sonst kann **Abänderung** erfolgen, etwa nach § 323 ZPO, wenn Abänderung vorgesehen ist. Ist **Rechtskraft** eingetreten, kann **Wiederaufnahme** statthaft sein, denn die zugrunde liegende Entscheidung zur Ehescheidung (oder zur Aufhebung) ist in ihrem Bestand beseitigt, selbst wenn lediglich "Feststellungsausspruch für die Folgen"²⁵ ergangen sein sollte,²⁶ ohne das Scheidungs- oder Aufhebungsurteil selbst zu verändern.

C. Weitere praktische Hinweise

11 Durchgängig unterscheiden sich die Aufhebungs- von den Scheidungsfolgen, vgl. § 1318. Deshalb kann ein "Aufhebungsverfahren" noch nach abgeschlossener Ehescheidung betrieben werden. Zu diesem Zeitpunkt steht so der Zugang zu den "eigenen" Folgen offen, vgl. § 1318, und besonderes Interesse an dieser Rechtsverfolgung ist im Hinblick auf die Bestimmung unmittelbar einsichtig.²⁷ Weitere Begründungen sind daher nicht notwendig (persönliche Motive mögen selten sein). Der Antrag ist als **Feststellungsantrag** zu formulieren; § 37 Abs. 2 EheG ist zwar aufgehoben, aber in den Wirkungen bleibt die Bestimmung weiterhin maßgeblich.

§ 1318 Folgen der Aufhebung

(1) ¹Die Folgen der Aufhebung einer Ehe bestimmen sich nur in den nachfolgend genannten Fällen nach den Vorschriften über die Scheidung.

(2) ¹Die §§ 1569 bis 1586 b finden entsprechende Anwendung

1. zugunsten eines Ehegatten, der bei Verstoß gegen die §§ 1303, 1304, 1306, 1307 oder 1311 oder in den Fällen des § 1314 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 die Aufhebbarkeit der Ehe bei der Eheschließung nicht gekannt hat oder der in den Fällen des § 1314 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 von dem anderen Ehegatten oder mit dessen Wissen getäuscht oder bedroht worden ist;

2. zugunsten beider Ehegatten bei Verstoß gegen die §§ 1306, 1307 oder 1311, wenn beide Ehegatten die Aufhebbarkeit kannten; dies gilt nicht bei Verstoß gegen § 1306, soweit der Anspruch eines Ehegatten auf Unterhalt einen entsprechenden Anspruch der dritten Person beeinträchtigen würde.

²Die Vorschriften über den Unterhalt wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes finden auch insoweit entsprechende Anwendung, als eine Versagung des Unterhalts im Hinblick auf die Belange des Kindes grob unbillig wäre.

²⁵ Etwa mit dem Antrag festzustellen, dass die Ehe aufhebbar gewesen ist und sich die Folgen nach § 1318 richten und nicht nach den Vorschriften über die Scheidung, so Johannsen/Henrich, § 1317 Rn 18 a.E., so dass der Kl. daher keinen Unterhalt an seine Ehefrau schuldet bzw. Rückforderung von ihr begehrt, § 818 Abs. 3, oder keinen Zugewinn zu zahlen hat (bzw. Rückzahlung verlangt).

²⁶ Vgl. dazu BGH FamRZ 2002, 604.

²⁷ Finger, FamRB 2003, 301, 306 mit Nachw.

(3) ¹Die §§ 1363 bis 1390 und die §§ 1587 bis 1587 p finden entsprechende Anwendung, soweit dies nicht im Hinblick auf die Belange des Kindes grob unbillig wäre.

(4) ¹Die Vorschriften der Hausratsverordnung finden entsprechende Anwendung; dabei sind die Umstände bei der Eheschließung und bei Verstoß gegen § 1306 die Belange der dritten Person besonders zu berücksichtigen.

(5) ¹§ 1931 findet zugunsten eines Ehegatten, der bei Verstoß gegen die §§ 1304, 1306, 1307 oder 1311 oder im Fall des § 1314 Abs. 2 Nr. 1 die Aufhebbarkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt hat, keine Anwendung.

A. Allgemeines.....1	IV. Rechtliche Folgen einer Nichtehe...20
I. Scheidungsrechtl. Vorschriften.....1	V. HausratsVO, Abs. 4.....21
II. Ausnahmen.....2	VI. Erbrecht.....22
B. Regelungsgehalt.....3	1. § 1318 Abs. 5.....22
I. Unterhalt.....3	2. Bei Eheaufhebung.....23
1. Grundzüge.....3	3. Bei Anhängigkeit des Aufhebungsantrags.. ..24
2. Nr. 1.....5	VII. Ehename.....25
3. Nr. 2.....13	VIII. Verfahrensrecht26
4. Betreuungsunterhalt S. 2.....14	1. Zuständigkeiten.....26
II. Güterrechtliche Bestimmungen, §§ 1363-1390.....15	2. Verfahrensverbund.....27
1. Voraussetzungen.....15	3. Auslandsbezug für Folgesachen...28
2. Ausschluss.....16	IX. Kollisionsrecht.....29
III. Versorgungsausgleich, §§ 1587-1587p...17	X. Übergangsrecht.....31
1. Voraussetzungen.....17	C. Sonstige praktische Hinweise.....32
2. Ausschluss.....18	
3. Versorgungsausgleich bei wirksamer Mehrehe.....19	

A. Allgemeines

I. Scheidungsrechtl. Vorschriften

- 1 Regelungstechnisch geht § 1318 für die **Folgen** der Aufhebung einen anderen Weg als §§ 26, 37 EheG. Dabei wird nicht (mehr) in allen rechtl. Zusammenhängen **Scheidungsfolgenrecht** maßgeblich, wobei unter im einzelnen genannten Voraussetzungen ein Ehegatte berechtigt ist, sie durch Erklärung gegenüber dem anderen auszuschließen; vielmehr legen Abs. 1-5 selbst positiv fest, wann und mit welchen Abweichungen **Scheidungsrecht** gilt. Allerdings ist der ständige Wechsel der Bezugspunkte irritierend wie auch der unterschiedliche Sprachgebrauch in den einzelnen Abschnitten; für manche Einzelheiten - etwa: **Ehename** - fehlen Anordnungen überhaupt.¹

§ 1318 Abs. 5 - Ausschluss des **Erbrechts** bei Aufhebbarkeit der Ehe - beschäftigt sich nicht mit **Aufhebungsfolgen**.²

2 II. Ausnahmen

Unterschiedlich gefasst sind auch die jeweiligen Ausnahmen für die einzelnen Rechtsbereiche, die auf die Tatbestände der Eheaufhebung bezogen sind und die auf eher allg. **Billigkeitserwägungen** abstellen oder die Belange weiterer Personen, insbesondere des Partners der anderen Ehe (bei Doppelsehe) einbeziehen.

¹ Manche gehen dabei sogar von einer "missglückten" Fassung der Vorschrift aus, vgl. dazu etwa *Tschernitschek*, FamRZ 1999, 829.

² *Tschernitschek*, FamRZ 1999, 829, 830.

B. Regelungsgehalt

I. Unterhalt

3 **1. Grundzüge. Unterhalt** kann (grundsätzlich) nur der Ehegatte verlangen, der bei der Eheschließung gutgläubig war und die tatsächlichen Voraussetzungen der Aufhebbarkeit der Ehe nicht gekannt hat. War er dagegen bösgläubig, stehen ihm Unterhaltsforderungen nur zu, wenn auch der andere Teil die notwendigen Kenntnisse hatte und Abs. 2 Nr. 2 erfüllt ist. Bei **Betreuung** eines **Kindes** legt Abs. 2 weitere Ausnahmen fest; maßgeblich wird "grobe Unbilligkeit im Hinblick auf die Belange des Kindes".

4 Kenntnis der Aufhebbarkeit bezieht sich wie sonst auf die Tatsachen, die sie begründen können, nicht auf die aus ihnen abzuleitenden Rechtsfolgen.³ Selbst fahrlässige Unkenntnis ist nicht schädlich. Unerheblich ist jedenfalls die Erwartung, der andere "werde nichts merken" oder sich auf die Aufhebbarkeit der Ehe nicht berufen bzw. ein entspr. Verfahren (nicht) einleiten.⁴ Kommen mehrere Gründe zusammen, reicht Kenntnis der tatsächlichen Voraussetzungen für einen aus, selbst wenn der Partner dann im Verlauf einen anderen auswählt und aus ihm sein Aufhebungsverlangen erfolgreich herleitet.⁵ Zeitlich entscheidet die Eheschließung; spätere Kenntnis bleibt ohne Auswirkungen.

Beweispflichtig für seinen guten Glauben ist der Anspruchsgegner, der Forderungen des anderen abwehren will und daher dessen guten Glauben bestreitet.⁶ Ist guter Glaube **Anspruchsvoraussetzung**, trifft die Beweislast den Antragsteller. Ist eine Ehe aus mehreren Gründen aufhebbar, ist ein Ehegatte nicht schon deswegen gutgläubig, weil er bei der Eheschließung den Grund nicht gekannt hat, der dann tatsächlich zur Aufhebung führt.⁷ Kenntnis lediglich eines heilbaren Aufhebungsgrundes schadet nicht, wenn der Ehegatte auf Heilungswirkungen vertraut hat und vertauen durfte.⁸

5 **2. Nr. 1.** Nr. 1 gibt einem Ehegatten nach Aufhebung der Ehe **Unterhaltsansprüche** gegen den anderen, wenn er in den Fällen der §§ 1303, 1304, 1306, 1307 oder 1311 die Aufhebbarkeit der Ehe nicht gekannt hat, zur Kenntnis dabei Rn 4. Für § 1303 (Minderjährigkeit des anderen Gatten und fehlende Befreiung durch das FamG) kann nicht nur der aus der Vorschrift geschützte Teil, also der Minderjährige, anspruchsberechtigt sein, sondern auch der Partner, wenn die sonstigen Voraussetzungen der Vorschrift erfüllt sind.⁹

³ Palandt/Brudermüller, § 1318 Rn 2; Johannsen/Henrich, § 1318 Rn 3; einschränkender MüKo/Müller-Gindullis, § 1318 Rn 4 - Kenntnis auch der (möglichen) Folgen ist notwendig.

⁴ RG JW 1925, 355.

⁵ Johannsen/Henrich, § 1318 Rn 4; Palandt/Brudermüller, § 1318 Rn 2; Bamberger/Roth/Lehmann, § 1318 Rn 6; a.A. allerdings MüKo/Müller-Gindullis, § 1318 Rn 3.

⁶ RGZ 78, 369 und Palandt/Brudermüller, § 1318 Rn 2 a.E.

⁷ RGRK/Lohmann, § 1318 Rn 7 mit Nachw.

⁸ RGRK/Lohmann, § 1318 Rn 7 mit Nachw.

⁹ Dazu Palandt/Brudermüller, § 1308 Rn 3; Bamberger/Roth/Lehmann, § 1318 Rn 6 nennt dieses Ergebnis "befremdlich"; Erman/Roth, § 1318 Rn 3 will mit einer "verfassungskonformen Auslegung" von §§ 1318, 1303 die Dinge völlig anders behandeln - kein Unterhaltsanspruch gegen den minderjährigen Gatten.

- In Nr. 2 ist § 1303 nicht genannt. Deshalb kann bei Kenntnis beider Gatten von den maßgeblichen Umständen kein Unterhalt verlangt werden; eine Ausnahme S. 2 aber für den **Betreuungsunterhalt**.¹⁰ Für die allg. Voraussetzungen wie Leistungsfähigkeit des Anspruchsgegners, Begrifflichkeit des Anspruchstellers, Berechnung im einzelnen gelten die scheidungsrechtlichen Regeln.
- 6 Bei § 1304 - **Geschäftsunfähigkeit** - hat der Ehegatte, den der Mangel bei der Eheschließung trifft/traf, einen Unterhaltsanspruch, zur Minderjährigkeit gerade Rn 5, zur besonderen **Ehegeschäftsfähigkeit** vgl. § 1314 Rn 7. Andererseits muss er für die Folgen seines Handelns auch einstehen; die Vorstellung, ihm seine "Kenntnis" von vornherein nicht zuzurechnen und deshalb dem Partner Forderungen zu nehmen, wäre jedenfalls verfehlt.^{11/12} S. 2 gilt ohnehin.
- 7 Bei **Doppelehe** tritt bei Gutgläubigkeit des Gatten der zweiten Ehe dessen Unterhaltsanspruch neben Unterhaltsforderungen aus der ersten Ehe. Rang- und **Vorrangverhältnisse** wie in § 1582 bestehen nicht; die notwendige Abwägung nimmt vielmehr S. 2 selbständig vor, weil die Versorgung mit Unterhalt (bei **Kindesbetreuung** in der aufhebbaren Ehe) nicht "im Hinblick auf die Belange des Kindes .. grob unbillig sein" darf. Bei **Bösgläubigkeit** beider Gatten, dazu Abs. 2, kann der neue Partner Unterhalt fordern, wenn der Anspruch der dritten Person (Ehegatte der anderen Ehe) nicht beeinträchtigt wird; wiederum gilt S. 2, vgl. unten Rn 13.
- 8 Für § 1307 (**Verwandtenehe**) sind §§ 1569 ff.¹³ zugunsten beider Ehegatten maßgeblich, wenn sie jeweils gutgläubig sind; dieses Ergebnis gilt auch bei **beiderseitiger Kenntnis**, also Bösgläubigkeit, vgl. Nr. 2, so dass wie nach der Ehescheidung Unterhaltsforderungen begründet sind. Unterhaltsansprüche des bösgläubigen gegen den gutgläubigen Teil sind dagegen ausgeschlossen, Nr. 1.
- 9 Ebenso behandelt § 1311 (**Formmangel**) Unterhaltsforderungen, zu Einzelheiten gerade Rn 8. Jedenfalls kann der bösgläubige Gatte keine Ansprüche gegen seinen Partner stellen, Nr. 1 und 2.
- 10 Bei § 1314 Abs. 2 Nr. 1 oder 2, vgl. schon Nr. 6, hat der Ehegatte Unterhaltsansprüche, dem der Mangel bei und für die Eheschließung nicht zuzurechnen ist, aber auch der andere, wenn er gutgläubig war.¹⁴ Insoweit muss jeder Partner für die Folgen seines Tuns/des eingetretenen Zustandes einstehen, ohne grundsätzlich befreit/geschützt zu sein.¹⁵

¹⁰ Palandt/Brudermüller, § 1318 Rn 3; a.A. Erman/Roth, § 1318 Rn 3; wie hier Bamberger/Roth/Lehmann, § 1318 Rn 6.

¹¹ So wohl Palandt/Brudermüller, § 1318 Rn 4: jede Eintrittspflicht des geschäftsunfähigen Gatten für Unterhalt des anderen ist ausgeschlossen; so auch Johannsen/Henrich, § 1318 Rn 7.

¹² Dazu Bamberger/Roth/Lehmann, § 1318 Rn 7 mit Nachw.; MüKo/Müller-Gindullis, § 1318 Rn 4.

¹³ Bamberger/Roth/Lehmann, § 1318 Rn 9.

¹⁴ Bamberger/Roth/Lehmann, § 1318 Rn 11.

¹⁵ Wobei Palandt/Brudermüller, § 1318 Rn 4 seine Position zu § 1306 für den dritten Teil übernehmen will, vgl. dazu Fn 10 und 11.

11 Bei § 1314 Abs. 2 Nr. 3 und 4 kann nur der **getäuschte** oder **bedrohte Ehegatte** Unterhalt verlangen.

Gutgläubigkeit allein führt also noch nicht zum Unterhalt.¹⁶

12 **Scheinehen**, dazu § 1314 Abs. 2 Nr. 5, sind in § 1318 nicht eigens erfasst. Sie sind aber für die Folgen auch nicht völlig aus der dort niedergelegten Regelung mit der Begründung herauszunehmen, die Ehegatten hätten nun einmal die Vereinbarung getroffen, keine Verpflichtungen füreinander eingehen zu wollen, an der sie sich festhalten lassen müssten.¹⁷ So wäre für beide Teile die Eheschließung risikolos.¹⁸ Folgen könnten ohne weiteres auf **Träger öffentlicher Leistungen** abgewälzt werden, ein Ergebnis, das die Parteien nicht einmal durch Unterhaltsabsprachen erreichen könnten.¹⁹ Deshalb gelten §§ 1569 ff. für beide Ehegatten, **korrigierende Auslegung** der Bestimmung. Wertungswidersprüche zu § 1318 Abs. 2 Nr. 2 wären sonst unvermeidlich. Selbst in schwersten Missbrauchsfällen - **Doppel-/Inzestehe** - und bei Bösgläubigkeit beider Gatten sind Forderungen und Verpflichtungen zum **Unterhalt** vorgesehen. Oft werden allerdings schon aus anderen Gründen keine Leistungen geschuldet sein, fehlende **Bedürftigkeit**, kein ausreichender Nachweis eigener Erwerbsbemühungen, eine Tätigkeit zu finden um den eigenen Lebensunterhalt bestreiten zu können, **Erwerbsobliegenheit**, fehlende **Leistungsfähigkeit**, kurze Dauer der Ehe u.ä. Während ihres Bestandes begründet die Scheinehe Verpflichtungen zum Unterhalt; bei ihrer Beendigung oder rechtl. Auflösung können die Folgen nicht anders sein. Manchmal wird der Mangel "einseitig bleiben"; dann gilt ohnehin § 1314 Abs. 2 Nr. 3 (Täuschung). Sind Kinder geboren, liegt schon keine Scheinehe vor,²⁰ im übrigen gilt S. 2.

13 **3. Nr. 2.** Sind beide Ehegatten bösgläubig, gelten in den Fällen der §§ 1306, 1307 bzw. 1311 die §§ 1569 ff.; bei Verstößen gegen § 1306 legt Hs. 2 eine Ausnahme fest, wenn Unterhaltsforderungen des Gatten aus dieser (aufgehobenen) Ehe "einen entsprechenden Anspruch der dritten Person (= Ehegatten der anderen Ehe) beeinträchtigen würden", vgl. schon Rn 7.

14 **4. Betreuungsunterhalt S. 2.** Unterhalt nach §§ 1569 ff. kann stets verlangt werden, wenn seine Versagung im Hinblick auf die Belange des Kindes, das ein Ehegatte betreut, grob unbillig wäre, S. 2, **positive Härteklausele**, selbst wenn Ansprüche sonst ausgeschlossen wären. Dabei sind die Maßstäbe aus § 1579 zu übernehmen.²¹

II. Güterrechtliche Bestimmungen, §§ 1363-1390

15 **1. Voraussetzungen.** § 1318 Abs. 3 nennt für den güterrechtl. Ausgleich §§ **1363-1390**; tatsächlich angesprochen sind aber lediglich §§ 1372-1390, denn

¹⁶ So Bamberger/Roth/Lehmann, § 1318 Rn 13.

¹⁷ So wohl Palandt/Brudermüller, § 1318 Rn 8 und MüKo/Müller-Gindullis, § 1318 Rn 8.

¹⁸ Wolf, FamRZ 1998, 1477, 1487.

¹⁹ Wolf, FamRZ 1998, 1477, 1487; krit. auch Hepting, FamRZ 1998, 713, 727.

²⁰ Vorsichtiger MüKo/Müller-Gindullis, § 1318 Rn 8.

²¹ Zu Einzelheiten Bamberger/Roth/Lehmann, § 1318 Rn 17 mit Nachw.

§ 1365-1371 beschäftigen sich nicht mit **güterrechtl. Rechtsfolgen**. Mit dem Verweis ist festgelegt, dass auch bei Aufhebung Ausgleich des während des rechtl. Bestandes erzielten **Zugewinns** stattfindet. Sonst gelten die scheidungsrechtl. Abrechnungsvorschriften. Letztlich wirkt die Bestimmung so als "Konkretisierung" des Leistungsverweigerungsrechts aus § 1381.²² Dabei tritt an die Stelle der "Scheidung" die "Eheaufhebung". Für die Berechnung des **Endvermögens** gilt § 1384; maßgeblich wird die Zustellung des Aufhebungsantrages, vgl. auch **§ 167 ZPO**. Die Abrechnung ändert sich nicht, wenn ein Ehegatte zunächst Aufhebung beantragt hat, im Verlauf dann aber zum Scheidungsantrag übergeht, zur Einheitlichkeit der Entscheidung in Ehesachen vgl. § 1313 Rn 13 und 17; maßgeblich bleibt die frühere Festlegung. Allenfalls in **Missbrauchsfällen**, § 242, ist ein anderes Ergebnis geboten; dann sind nachträgliche Korrekturen anzubringen,²³ wobei (wohl) der Zeitpunkt entscheidend wird, der die Abrechnungsdaten festlegen würde, wenn der Ast. nach den "richtigen" Regeln vorgegangen wäre, also die Trennungszeit abgewartet hätte, um nun seinen Scheidungsantrag anhängig zu machen. Im übrigen unterscheidet § 1318 Abs. 3 nicht wie etwa Abs. 2 für den **Unterhalt** nach den einzelnen Tatbeständen; unerheblich bleibt zudem, wer das Aufhebungsverfahren eingeleitet hat oder betreibt,²⁴ vgl. aber gleich Rn 16. Einleuchtend sind die Unterschiede nicht.

- 16 **2. Ausschluss.** Ist die Anwendung der allg. güterrechtl. Ausgleichsregeln grob unbillig, weil die Umstände bei der Eheschließung eine andere Bewertung fordern oder weil bei § 1306 die Belange der dritten Person einzubeziehen sind, kommt **Ausschluss** des Zugewinns oder seine sachliche **Beschränkung** in Betracht. So spielen die einzelnen **Aufhebungstatbestände** doch eine Rolle, allerdings nicht unmittelbar wie in Abs. 2, sondern vermittelt und unter besonderem Blickwinkel ("grobe Unbilligkeit"), für die wiederum § 1381 maßgeblich wird. Überholt ist die frühere Rspr., die bei **Doppelehe** **Zugewinn-** und **Versorgungsausgleich** jeweils und ohne Rücksicht auf die andere Ehe und ihre Abwicklung vornehmen wollte.²⁵ Nun muss der zweite Ehegatte hinter den Partner der ersten Ehe lediglich zurücktreten, so dass auch dem "Bigamisten" weitergehende, vielleicht sogar vollständige Rechtsverluste erspart werden.

III. Versorgungsausgleich, § 1587-1587 p

- 17 **1. Voraussetzungen.** Wie der Zugewinn ist auch der **Versorgungsausgleich** geregelt. Abs. 3 "konkretisiert" insoweit § 1587 c,²⁶ ohne nach den einzelnen

²² Palandt/Brudermüller, § 1318 Rn 11/12.

²³ Zu den allg. Voraussetzungen Palandt/Brudermüller, § 1318 Anm. 13.

²⁴ Palandt/Brudermüller, § 1318 Rn 13.

²⁵ BGH FamRZ 1982, 474; so konnte den Gatten aus beiden Ehen der gesamte Zugewinn - entspr. gilt für den Versorgungsausgleich -, dazu Rn 16, genommen und auf seine jeweiligen Partner verteilt werden, zum Versorgungsausgleich gleich Rn 18.

²⁶ Palandt/Brudermüller, § 1318 Rn 12; Johannsen/Henrich, § 1318 Rn 15.

Aufhebungstatbeständen wie in Abs. 2 für den Unterhalt zu unterscheiden, vgl. zu Einzelheiten schon Rn 15.

- 18 **2. Ausschluss.** Auch der Versorgungsausgleich kann wie der Zugewinn im Hinblick auf die Umstände bei der Eheschließung ausgeschlossen sein, die so in die allg. Billigkeitserwägungen einfließen und zur Versagung, aber auch zu einer inhaltlichen Beschränkung führen können. Bei § 1306 sind "Belange der dritten Person" zu berücksichtigen. Dem Begünstigten werden jedenfalls die Folgen der früheren Rspr. des BGH²⁷ erspart; nun muss er nicht mehr gänzlichen Rechtsverlust befürchten, weil der zweite Ehegatte hinter den Partner der Erstehe lediglich zurücktritt.
- 19 **3. Versorgungsausgleich bei wirksamer Mehrehe.** Sind im Ausland eingegangene **Mehrehen** für uns wirksam, sind bei Aufhebung/Auflösung einer dieser Ehen Versorgungsanswartschaften jeweils "im Verhältnis" zu verteilen, also unter Berücksichtigung der Ehedauer und der Zahl der Ehen/Ehepartner, um die angemessene Berechtigung des anderen Gatten/aller Gatten sicherzustellen.²⁸

IV. Rechtliche Folgen einer Nichtehe

- 20 Liegt nach unserem Verständnis keine Ehe vor, **Nichtehe**,²⁹ sind weitere Rechtsfolgen bei uns nicht vorgesehen; im Ausland mag das anders sein, und dann wenden wir in den Grenzen unseres ordre public dortiges Recht an.³⁰ Sonst werden unsere allg. Vorschriften maßgeblich, für den Unterhalt etwa § **1615 1**, Art. 18 EGBGB.

V. HausratsVO, Abs. 4

- 21 Nach Abs. 4 finden die Vorschriften der **HausratsVO** für die Verteilung des **ehelichen Hausrats** und für die **Zuweisung der Ehewohnung** "entsprechende Anwendung", Hs. 1. In wiederum abweichendem Sprachgebrauch von Abs. 2 und Abs. 3 sind die Umstände bei der Eheschließung und bei Verstoß gegen § 1306 die Belange der dritten Person besonders zu berücksichtigen, Hs. 2.

VI. Erbrecht

- 22 **1. § 1318 Abs. 5.** Für **erbrechtl. Folgen** enthält Abs. 5 eine besondere Regelung, die die gesetzl. Nachfolge, § **1931**, vom Aufhebungsverfahren und seinem erfolgreichen Abschluss löst; liegen die Voraussetzungen der Vorschrift vor, findet § **1931** "für" den bösgläubigen Ehegatten von vornherein keine Anwendung, der damit aus der Erbfolge ausscheidet. Erfasst ist in Abs. 5 nur das **gesetzl. Erbrecht**, § 1931. Ausdrückliche **letztwillige Anordnungen**

²⁷ Beispiel: BGH FamRZ 1982, 474; Erläuterung mit Berechnung bei Palandt/ *Brudermüller*, § 1318 Rn 12/13; vgl. auch BGH NJW 1983, 178; anders immer noch Erman/Roth, § 1318 Rn 7.

²⁸ Dazu BSG B 5 RJ 4/00 R für Marokko; vgl. auch BGH NJW-RR 1988, 73 und Fn. 28.

²⁹ Als Beispiel zuletzt BGH FuR 2003, 516 (bes. ausf. Wiedergabe) - Heirat in Deutschland vor einem griechisch-orthodoxen Geistlichen, dem die notwendige Trauungslizenz fehlte; knappe Besprechung aus versicherungsrechtlicher Sicht *Jungk*, BRAK-Mitt. 2003, 110; vgl. auch Mäsch, IPrax 2004, 421 und Pfeiffer, LMK 2003, 128; allg. zur Nichtehe § 1314 Anm. 4.

³⁰ Art. 6 Abs. 1 GG - besonderer Schutz von Ehe und Familie - steht jedenfalls nicht entgegen, trotz BVerfG NJW 2002, 2457 (zum LebenspartnerschaftsG), solange keine völlig Gleichstellung erfolgt.

des Erblassers bleiben dagegen wirksam, vielleicht sogar über die Aufhebung der Ehe hinaus, dazu § 2077 Abs. 3.

- 23 **2. Bei Eheaufhebung.** Ist die Ehe aufgehoben, sind erbrechtl. Beziehungen zwischen den Gatten erledigt, zu Ausnahmen (§ 2077 Abs. 3) vgl. gerade Rn 22, zur Vorverlegung der Folgen auf die Anhängigkeit des Aufhebungsantrags Rn 24.
- 24 **3. Bei Anhängigkeit des Aufhebungsantrags.** Wird das Aufhebungsverfahren bereits betrieben oder wäre ein Antrag rechtl. möglich gewesen, werden die erbrechtl. Folgen, dazu Rn 23, wie sonst vorverlegt, vgl. §§ 1933, 2077 Abs. 2.

VII. Ehename

- 25 § 1318 regelt **namensrechtl. Folgen** der Eheaufhebung nicht selbst; § 1355 ist aber entspr. anzuwenden.^{31/32}

VIII. Verfahrensrecht

- 26 **1. Zuständigkeiten.** Für das Aufhebungsverfahren gelten die eherechtlichen Verfahrensregeln; Ausnahmen sind in § 631 ZPO geregelt. **Gerichtl. Zuständigkeiten** sind wie sonst (für die Ehescheidung) festgelegt, vgl. dazu im übrigen gleich Rn 27, zur VO (EU) Nr. 1347/2000 bzw. VO Nr. 2201/2003 gleich Rn 28.
- 27 **2. Verfahrensverbund.** § 630 ZPO findet für die Aufhebung keine Anwendung. Auch die **Verbundregeln** aus dem Scheidungsverfahren gelten nicht.³³ **Folgesachen** können daher erst nach rechtskräftigem Abschluss der Sache geltend gemacht und betrieben werden. Für sie sind eigene Zuständigkeiten zu beachten, etwa für güterrechtl. Ansprüche (entscheidend wird der Wohnsitz des Bekl.) oder für den Unterhalt.
- 28 **3. Auslandsbezug für Folgesachen.** Die besonderen Zuständigkeiten sind auch in Verfahren mit **Auslandsbezug** zu beachten, insbes. bei **ausl. Gerichtsstand** der Partei, gegen die Ansprüche geltend gemacht werden, vgl. § 23 a ZPO für den Unterhalt, wobei allerdings die Bestimmungen der VO Nr. 44/2001 des Rates der EU v. 22.12.2000 vorgehen,³⁴ insbes. Art. 5.³⁵ Selbst im Anwendungsbereich der VO Nr. 1347/2000 bzw. der VO Nr. 2201/2003 gilt nichts anderes; erfasst ist allein die Aufhebung selbst, und **Folgesachen** sind nicht einbezogen.³⁶

³¹ Palandt/*Brudermüller*, § 1318 Rn 16; anders insbes. MüKo/*Müller-Gindullis*, § 1318 Rn 15 mit Nachw.: keine Gesetzeslücke.

³² Zur Eintragung eines Kindes in das Antragsfamilienbuch für die Ehe eines Deutschen mit einer Kubanerin nach Aufhebung der Ehe Gutachten des Fachausschusses Nr. 3644 vom 16./17.5.2002, StAZ 2003, 149, insbes. zur Behandlung der Ehe, in der die Mutter lebte, als Vorfrage, und die nachträgliche Aufhebung ändert am rechtl. Bestand dieser Verbindung als "Ehe" im Zeitpunkt der Geburt des Kindes nichts (mehr).

³³ Dazu Baumbach/*Lauterbach/Albers*, § 631 ZPO Rn 2 ("leuchtet wenig ein"), knapp Finger, FamRB 2003, 361, 366 Rn 38.

³⁴ Dazu deutlich OLG Frankfurt 1 UFH 10/02 für das Güterrecht, www.hefam.de/urteile, grober Rechtsverstoß, so dass ein Verweisungsbeschluss eines AG ohne die sonst üblichen Bindungswirkungen bleibt.

³⁵ ABl. EG 2000, L 12/1.

³⁶ Dazu deutlich OLG Frankfurt 3 UFH 10/02.

- 29 **IX. Kollisionsrecht.** Kollisionsrechtl. bringen wir für die Eheaufhebung **Art. 13 EGBGB** zur Anwendung, nicht etwa Art. 17 EGBGB. Aus Art. 13 Abs. 1 EGBGB ergeben sich die persönlichen **Voraussetzungen** für die Eingehung der Ehe für jeden Partner gesondert aus seinem Heimatrecht bzw. seinem sonstigen Personalstatut; das so bezeichnete Recht soll dann aber auch für Folgen von Rechtsverstößen entscheiden.³⁷ Kennt Auslandsrecht keine **Ehehindernisse** wie bei uns, greifen wir mit unseren Regeln ein, wenn wir die Regelung dort für sachlich besonders verfehlt halten, und ziehen dt. Recht heran, *ordre public*, Art. 6 EGBGB, etwa für die **Scheinehe**.³⁸ Umgekehrt weisen wir aus unserer Sicht unerträgliche **ausl. Eheverbote** ab; aus solchen Verstößen ergeben sich dann für uns keine Folgen. Unterscheiden sich die berufenen Rechtsordnungen, Art. 13 EGBGB, kommt das aus unserer Sicht "**schärfere Recht**" zum Zuge, etwa bei Nichtigkeit/Aufhebung das Recht, das zur Nichtigkeit der Verbindung führt,³⁹ bei Aufhebung/Scheidung das Aufhebungsrecht.
- 30 Sind keine § 1318 entspr. Folgen vorgesehen, ziehen wir zumindest bei starkem Inlandsbezug, etwa also bei Beteiligung eines dt. Partners oder bei langwierigem Aufenthalt beider Parteien im Inland, dt. Recht heran, § **1318**.⁴⁰
- 31 **X. Übergangsrecht.**
Übergangsrechtl. gilt **Art. 226 EGBGB**.
- C. Sonstige praktische Hinweise**
- 32 **Eheaufhebung** und **Ehescheidung** unterscheiden sich gerade in ihren Rechtsfolgen deutlich, vgl. § 1318. Für das **Aufhebungsverfahren** sind zudem die **Verbundvorschriften** ohne Bedeutung; **Folgesachen** können daher erst nachträglich nach rechtskräftigem Abschluss in eigenen gerichtl. Zuständigkeiten betrieben werden. So können sich für eine Partei ganz erhebliche "Vorteile", aber für den anderen auch beträchtliche Nachteile und Gefährdungen ergeben.⁴¹ Jeweils aus Sicht des Mandanten sind sie zu nutzen.

Titel 4: Wiederverheiratung nach Todeserklärung

§ 1319 Aufhebung der bisherigen Ehe

(1) ¹Geht ein Ehegatte, nachdem der andere Ehegatte für tot erklärt worden ist, eine neue Ehe ein, so kann, wenn der für tot erklärte Ehegatte noch lebt, die neue Ehe nur dann wegen Verstoßes gegen § 1306 aufgehoben werden, wenn beide Ehegatten bei der Eheschließung wussten, dass der für tot erklärte Ehegatte im Zeitpunkt der Todeserklärung noch lebte.

(2) ¹ Mit der Schließung der neuen Ehe wird die frühere Ehe aufgelöst, es sei denn, dass beide Ehegatten der neuen Ehe bei der Eheschließung wussten,

³⁷ Übersicht bei *Finger*, FamRB 2003, 361, 365.

³⁸ *Finger*, FamRB 2003, 361, 366 mit Nachw.; deutlich auch *Wolf*, FamRZ 1998, 1477.

³⁹ BGH FamRZ 2002, 604 als Beispiel (für Russland); ausf. IntFamR/*Finger*, Art. 17 EGBGB Rn 127 mit weiteren Nachw.

⁴⁰ Dazu auch *Finger*, FamRB 2003, 361, 365 im Anschluss an OLG Frankfurt OLGReport 2001, 322.

⁴¹ Vgl. dazu für eine nach ausl. Recht nichtige Ehe OLG Frankfurt OLGReport 2001, 322.

dass der für tot erklärte Ehegatte im Zeitpunkt der Todeserklärung noch lebte. ²Sie bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung aufgehoben wird.

A. Allgemeines.....1	IV. Rechtstellung des für tot er-
B. Regelungsgehalt.....2	klärten Ehegatten.....6
I. Abs. 1.....2	V. Übergangsrecht.....7
II. Abs. 2, S. 2.....4	1. Art. 226 Abs. 3 EGBGB.....7
III. Abs. 2, S. 2.....5	2. Im Verhältnis zu den neuen Bundesländern.....9

A. Allgemeines

- 1 § 1319 regelt die Aufhebung der bisherigen Ehe, wenn der überlebende Ehegatte nach **Todeserklärung** des Partners eine neue Ehe eingegangen und die Todeserklärung falsch ist, weil der für tot erklärte Gatte noch lebt; sie ist (nur) unter den Voraussetzungen des § 1306 möglich, wenn beide Eheleute der neuen Ehe den Mangel aus § 1306 kannten, so dass schon Unkenntnis eines Partners entgegensteht.

Daneben tritt § 1320.

B. Regelungsgehalt

I. Abs. 1

- 2 Die **Todeserklärung** begründet die widerlegbare Vermutung des Todeseintritts zum im Beschluss festgelegten Zeitpunkt; ist sie unrichtig, gilt für die spätere Ehe:

- Die neue Ehe, die der Gatte eingegangen ist, ist wirksam.

- Haben beide Partner dieser Ehe gewusst, dass die Todeserklärung falsch ist und der Verstorbene noch lebt, ist ihre Verbindung aufhebbar. Schon fehlende Kenntnis führt dagegen zu einem anderen Ergebnis. In den Fällen des § 1320 ist die frühere Ehe mit dem für tot erklärten Ehegatten aufgelöst, auch wenn die Todeserklärung aufgehoben wird. Bis zur Aufhebung der neuen Ehe bleibt dagegen die frühere Verbindung als Ehe bestehen und löst alle sonst üblichen Rechtsfolgen aus.

Heiratet der **Verschollene** neu, ist seine Ehe unwirksam, § 1306; ihm sind sämtliche Voraussetzungen (Doppelehe) bekannt. § 1319 ist nicht entspr. anwendbar.¹

- 3 Kenntnis beider Ehegatten von der Unrichtigkeit der Todeserklärung und dem Überleben des Verschollenen gerade bei **Eheschließung**² ist notwendig; fahrlässige Unkenntnis reicht nicht.³ Stirbt der Verschollene nach seiner Todeserklärung, aber vor Wiederverheiratung des Gatten, ist die neue Ehe wirksam. Aufhebbarkeit nach § 1319 tritt auch dann, wenn der für tot erklärte Gatte inzwischen verstorben ist und "nur" die Todeserklärung falsch war, aber sein Tod der Heirat nachfolgte. Jedenfalls ist die Zweitehe nicht

¹ BGH FamRZ 1994, 498.

² Nachträgliche Kenntnis ist also unschädlich.

³ Palandt/Brudermüller, § 1319 Rn 3.

"geheilt". Für den Partner der neuen Ehe gilt stets und allein § 1320. Andere Gründe können zur Aufhebung führen, wenn sie selbst verwirklicht sind.

II. Abs. 2 S. 1

- 4 Mit der Schließung der neuen Ehe ist die frühere Ehe des für tot erklärten Partners aufgelöst, Abs. 2 S. 1, "es sei denn, dass beide Ehegatten der neuen Ehe bei der Eheschließung wussten, dass der für tot erklärte Ehegatte im Zeitpunkt der Todeserklärung noch lebt", Abs. 2 S. 1. Ein im Ausland ergangenes, aber dem Gatten in Deutschland unbekanntes **Scheidungsurteil** ist nicht gleichzustellen; unser **Anerkennungsverfahren** ist stets vorrangig, vgl. § 328 ZPO. Mit der Aufhebung der Ehe entfallen ihre Wirkungen für die Zukunft einschl. des **Erbrechts**; daran ändert auch nichts, dass die neue Ehe ihrerseits wieder aufgelöst wird.⁴ Sonst sind die **scheidungsrechtl. Bestimmungen** entspr. heranzuziehen.⁵

III. Abs. 2 S. 2

- 5 Die frühere Ehe bleibt aufgelöst, wenn die Todeserklärung nicht aufgehoben wird, Abs. 2 S. 2, und S. 1 nicht eingreift. Dann steht nur - nach Aufhebung/Auflösung der Zweitehe - die **Wiederheirat** der Gatten offen.

IV. Rechtstellung des für tot erklärten Ehegatten

- 6 Hat der frühere Ehegatte seine Todeserklärung überlebt, kann er (nur) nach § 1319 Abs. 1 vorgehen; dabei ist er antragsbefugt, § 1316 Abs. 1 Nr. 1. Kann er die Voraussetzungen, nämlich Kenntnis seines Überlebens, dem Partner der Zweitehe, § 1306, nicht nachweisen, und die **Beweislast** trägt er, vgl. § 1319 Abs. 2 S. 1, kann er nichts weiter unternehmen. Allerdings kann nun auch er neu heiraten. Für die Folgen gilt § 1318.

V. Übergangsrecht

- 7 **1. Art. 226 EGBGB.** Übergangsrechtl. gilt Art. 226 EGBGB.
8. **2. Im Verhältnis zu den neuen Bundesländern.** § 38 Abs. 1 S. 1 FGB (frühere DDR) gilt nur für Ehen, die vor dem 13.10.1990 geschieden wurden, "während Aufhebung aus diesem Grunde nicht in Betracht kommt".⁶

§ 1320 Aufhebung der neuen Ehe

(1) ¹Lebt der für tot erklärte Ehegatte noch, so kann unbeschadet des § 1319 sein früherer Ehegatte die Aufhebung der neuen Ehe begehren, es sei denn, dass er bei der Eheschließung wusste, dass der für tot erklärte Ehegatte zum Zeitpunkt der Todeserklärung noch gelebt hat. ²Die Aufhebung kann nur binnen eines Jahres begehrt werden. ³Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Ehegatte aus der früheren Ehe Kenntnis davon erlangt hat, dass der für tot erklärte Ehegatte noch lebt. ⁴§ 1317 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 gilt entsprechend.

⁴ Vgl. OLG Düsseldorf FamRZ 1985, 612.

⁵ Johannsen/Henrich, § 1319 Rn 4 und Palandt/Brudermüller, § 1319 Rn 4.

⁶ Zu den Übergangsregeln Bamberger/Roth/Lehmann, § 1319 Rn 17 und 18.

(2) ¹Für die Folgen der Aufhebung gilt § 1318 entsprechend.

A. Allgemeines.....	1	V. Folgen, § 1318.....	7
B. Regelungsgehalt.....	2	VI. Übergangsrecht.....	8
I. Abs. 1 S. 1.....	2	1. Art. 226 EGBGB.....	8
II. Abs. 1 S. 2, 3.....	4	2. Im Verhältnis zu den neuen Bundesländern.....	9
III. Abs. 1 S. 4.....	5		
IV. Einwendungen/Ausschluss.....	6		

A. Allgemeines

1 § 1320 trägt dem besonderen Konflikt Rechnung, in den der Gatte einer (früheren) Ehe gerät, wenn sich nach Todeserklärung des Partners herausstellt, dass dieser noch lebt; ihm steht ein eigenes Aufhebungsrecht zu, um ihm "die Wiedervereinigung mit dem für tot erklärten Ehegatten zu ermöglichen".¹

B. Regelungsgehalt

2 **1. Abs. 1 S. 1.** Lebt der für tot erklärte Ehegatte einer früheren Ehe noch, kann sein Partner nach § 1320 Abs. 1 S. 2 Aufhebung der neuen Ehe - unbeschadet § 1319 - verlangen, wenn er nicht die Vorgänge schon bei der Eheschließung gekannt hat, § 1319 Abs. 1 und § 1306. Bei Antragstellung muss der andere leben; allerdings geht die Antragsbefugnis nicht verloren, wenn der Verschollene während des Verfahrens stirbt, und wie sonst ist die zweite Ehe aufzuheben, so dass die erste in vollem Umfang wirksam bleibt einschl. der Folgen. Ist die Zweitehe aufgelöst, erlischt das Recht aus § 1320. **Bestätigung** der neuen Ehe mit Ausschluss der Aufhebung (aus § 1320) ist dagegen nicht vorgesehen; vertragl. Absprachen unter den Gatten sind nicht wirksam.²

3 Der frühere Ehegatte kann Aufhebung lediglich nach § 1319 beantragen.

II. Abs. 1 S. 2, 3

4 Aufhebung nach § 1320 Abs. 1 kann nur binnen eines Jahres beantragt werden, S. 2. Maßgeblich ist die Antragstellung bei Gericht. Die Frist beginnt mit Kenntnis der für Abs. 1 wesentlichen Umstände, S. 3. **Beweispflichtig** für die tatsächlichen Voraussetzungen von § 1320 Abs. 1 ist der Ast. im Verfahren.

III. Abs. 1 S. 4

5 § 1317 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 gelten entsprechend, S. 4.

IV. Einwendungen/Ausschluss

6 § 1315 gilt nicht, auch nicht Abs. 2 Nr. 5.³ Deshalb scheidet Aufhebung nach § 1320 auch nicht in den Fällen, in denen sie sonst ausgeschlossen wäre, **Bestätigung/Heilung/** tatsächliches **Zusammenleben** in ehelicher Gemeinschaft über längere Zeit u.ä. Unerheblich ist auch, ob die frühere Ehe selbst aufhebbar war, solange kein entspr. Verfahren betrieben wird, wenn

¹ Palandt/Brudermüller, § 1320 Rn 1 im Anschluss an BayObLG NJW 1961, 1529; zur Begründung BT-Drucks 13/4898 S. 21.

² OLG Oldenburg FamRZ 1958, 321.

³ Palandt/Brudermüller, § 1320 Rn 2.

die Aufhebungsgründe "ausschließbar" waren⁴ und in der Zwischenzeit Ausschluss eingetreten ist.

V. Folgen

- 7 Für die **Folgen** der Aufhebung der Zweitehe gilt § 1318 entspr. Wird die erste Ehe aufgehoben, greift diese Bestimmung ohnehin ein. Dann kann (etwa) der Ehegatte der Zweitehe keinen Unterhalt verlangen, wenn er bei Eheschließung böswillig war, also gewusst hat, dass der für tot Erklärte "im Zeitpunkt der Todeserklärung" noch lebte.

VI. Übergangsrecht

- 8 **1. § 226 EBGB.** Übergangsrechtl. gilt § 226 EGBGB.
9 **2.** Für das Verhältnis zu den neuen Bundesländern vgl. § 1319 Rn 8.

⁴ Zutreffend Palandt/Brudermüller, § 1320 Rn 2 a.F.